

PETER SCHLECHTRIEM
ULRICH G. SCHROETER

Internationales UN-Kaufrecht

6. Auflage



MOHR SIEBECK

MOHR LEHRBUCH

Peter Schlechtriem
Ulrich G. Schroeter
Internationales UN-Kaufrecht



Peter Schlechtriem
Ulrich G. Schroeter

Internationales UN-Kaufrecht

Ein Studien- und Erläuterungsbuch zum
Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge
über den internationalen Warenkauf
(CISG)

6., neubearbeitete Auflage

Mohr Siebeck

Peter Schlechtriem (1933–2007), 1964 Promotion; 1970 Habilitation; zuletzt Professor emeritus für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, ausländisches und internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung in Freiburg i. Br.

Ulrich G. Schroeter, geboren 1971; Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg i. Br. und Lausanne; 2005 Promotion; 2011 Habilitation; seit 2012 Professor an der Universität Mannheim und Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Unternehmens- und Finanzmarktrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht; Direktor des Instituts für Unternehmensrecht an der Universität Mannheim (IURUM).

1. Auflage 1996
- 2., neubearbeitete Auflage 2003
- 3., neubearbeitete Auflage 2005
- 4., neubearbeitete Auflage 2007
- 5., neubearbeitete Auflage 2013
- 6., neubearbeitete Auflage 2016

e-ISBN PDF 978-3-16-154856-7
ISBN 978-3-16-154855-0

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2016 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Rotation gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden. Den Umschlag entwarf Uli Gleis aus Tübingen.

Vorwort zur 6. Auflage

Die fünfte, erstmals aus meiner Feder stammende Auflage dieses Lehrbuchs ist von der Kritik freundlich aufgenommen worden. Eine Reihe zwischenzeitlicher Entwicklungen ließen es angezeigt erscheinen, drei Jahre nach ihrem Erscheinen eine Neuauflage vorzulegen:

So ist zum einen die Zahl der Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts weiter angewachsen, sodass das Übereinkommen mittlerweile in 85 Staaten der Welt (darunter seit 2014 auch in Brasilien) gilt. Zugleich haben weitere Vertragsstaaten Vorbehalte zurückgenommen, die sie bei ihrer Ratifikation erklärt hatten, und dadurch zur einheitlicheren Geltung des Einheitskaufrechts beigetragen.

Zum anderen war neue Rechtsprechung zu berücksichtigen, die von Gerichten aus verschiedenen Vertragsstaaten sowie von Schiedsgerichten stammt und das Übereinkommen angewandt und interpretiert hat – bislang ganz überwiegend international einheitlich, wie von Art. 7 I CISG angestrebt. Wie schon in den Voraufgaben ist dabei darauf hinzuweisen, dass es nicht Aufgabe des Lehrbuchs ist, die Rechtsprechung zum UN-Kaufrecht vollständig oder auch nur repräsentativ nachzuweisen; hierfür müssen die einschlägigen Kommentare und Datenbanken konsultiert werden. Vorrangiges Ziel des Lehrbuchs ist es demgegenüber, Verständnis für das System des Einheitskaufrechts zu vermitteln, allfällige Unsicherheiten bei seiner Auslegung oder praktischen Anwendung zu benennen und Vorschläge für deren sachgerechte Überwindung zu entwickeln. Um dem Leser die Identifikation derjenigen Urteile und Schiedssprüche zu erleichtern, die im Text zitiert werden, enthält die vorliegende Neuauflage erstmals ein Urteilsverzeichnis (in Anhang 4).

Verschiedene Abschnitte des Textes habe ich des Weiteren neu eingefügt oder umgeschrieben, um Entwicklungen in der Rechtspraxis, aktuellen wissenschaftlichen Diskussionen oder der verbesserten eigenen Erkenntnis Rechnung zu tragen. Dies betrifft etwa Ausführungen zu den Anwendungsvoraussetzungen des Übereinkommens, zur Partei- und Privatautonomie, zur Auslegung von Verträgen, zum Vertragsschluss zwischen drei und mehr Parteien, zur Untersuchungsobliegenheit des Käufers und zur Gewinnabschöpfung unter dem UN-Kaufrecht.

Vorwort

Schließlich konnten verschiedene Unklarheiten und auch Fehler im Text ausgebessert werden, auf die mich zum Teil freundliche Hinweise aus der Leserschaft aufmerksam gemacht haben. Hierfür danke ich herzlich; auch künftig sind entsprechende Hinweise, Verbesserungsvorschläge, Kritik (oder auch Lob) willkommen unter mail@ulrichschroeter.com.

Zu großem Dank verpflichtet bin ich wiederum den Mitarbeitern an meinem Mannheimer Lehrstuhl, die ganz wesentlich zur Fertigstellung des druckreifen Manuskripts einschließlich der Anhänge (namentlich des neuen Urteilsverzeichnisses) beigetragen haben. Meine Sekretärin Jutta Metz, meine Assistenten Rabea Döllinger, Anna Hillenbrand, Maria Krämer und Heinrich Nemeček, meine wissenschaftlichen Mitarbeiter Matthias Hausdorf und Johannes Wicke sowie meine studentischen Mitarbeiter Anna Haarer, Uta Müldner und Martin Stache haben dabei sämtlich großen und vielfach überobligationsmäßigen Einsatz gezeigt, für den ich ihnen herzlich verbunden bin.

Adelaide, im August 2016

Ulrich Schroeter

Inhaltsübersicht

	Seite	Rn.
Vorwort zur 6. Auflage	V	
Inhaltsverzeichnis	IX	
Abkürzungsverzeichnis	XVII	

Einleitung

I. Vorgeschichte	1	1
II. Aufbau und Grundzüge des UN-Kaufrechts	4	8
III. Bedeutung des UN-Kaufrechts in der Praxis	7	16
IV. Das UN-Kaufrecht und neuere Entwicklungen im Einheitsrecht.	9	18

Teil I des Übereinkommens:

Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

I. Anwendungsvoraussetzungen.	14	24
II. Partei- und Privatautonomie	26	45
III. Anwendungsbereich	35	61
IV. Auslegung des Übereinkommens	48	88
V. Regelungsmaterie des Übereinkommens, Lücken und Lückenerfüllung	58	111
VI. Allgemeine Bestimmungen	107	214

Teil II des Übereinkommens:

Abschluss des Vertrages

I. Vorbemerkungen	119	239
II. Angebot	121	243
III. Annahme eines Angebots	131	266
IV. Wirksamwerden von Vertragsschlusserklärungen durch Zugang	141	292
V. Vertragsänderung	144	297

Inhaltsübersicht

	Seite	Rn.
Teil III des Übereinkommens: Pflichten und Rechtsbehelfe der Parteien		
I. Allgemeine Bestimmungen	149	307
II. Pflichten des Verkäufers	163	340
III. Rechtsbehelfe des Käufers bei Vertragsverletzungen des Verkäufers	209	446
IV. Pflichten des Käufers	233	510
V. Rechtsbehelfe des Verkäufers bei Vertragsverletzungen des Käufers.	251	556
VI. Gemeinsame Bestimmungen über die Pflichten des Verkäufers und des Käufers	263	589
VII. Schadenersatz	284	639
VIII. Zinsen	331	744
IX. Rückabwicklung	339	757
X. Bewahrungspflichten und Selbsthilfeverkauf	351	787
Teil IV des Übereinkommens: Schlussklauseln		
I. Vorbemerkungen	358	804
II. Diplomatische Schlussklauseln	359	806
III. Vorbehalte	360	808
IV. Verhältnis des UN-Kaufrechts zu anderen internationalen Rechtsakten	363	815
Anhänge		
Anhang 1 Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980	373	
Anhang 2 Deutsches Vertragsgesetz	399	
Anhang 3 Vertragsstaaten des CISG	401	
Anhang 4 Verzeichnis zitierter Urteile	411	
Literaturverzeichnis	439	
Stichwortverzeichnis	449	

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
Vorwort zur 6. Auflage	V	
Inhaltsübersicht	VII	
Abkürzungsverzeichnis	XVII	

Einleitung

I. Vorgeschichte	1	1
1. Wissenschaftliche Vorarbeiten	2	3
2. UNCITRAL-Entwürfe und Wiener Kaufrechtskonferenz	3	5
II. Aufbau und Grundzüge des UN-Kaufrechts	4	8
III. Bedeutung des UN-Kaufrechts in der Praxis	7	16
IV. Das UN-Kaufrecht und neuere Entwicklungen im Einheitsrecht.	9	18
1. Vorbild für andere Einheitsrechtsprojekte und Rechtsreformen	9	18
2. Insbesondere: In der Europäischen Union	11	21

Teil I des Übereinkommens:

Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

I. Anwendungsvoraussetzungen.	14	24
1. Allgemeines.	15	25
a) Niederlassung der Parteien in verschiedenen Staaten.	15	25
b) Irrelevanz sonstiger Eigenschaften der Parteien	16	28a
2. Anwendbarkeit aufgrund beidseitiger Parteiniederlassung in Vertragsstaaten	17	29
3. Anwendbarkeit mittels kollisionsrechtlicher Verweisung	20	34
4. Vorbehalt gegen Anwendbarkeit mittels kollisionsrechtlicher Verweisung (Art. 95 CISG)	23	40
II. Partei- und Privatautonomie	26	45
1. Ausschluss der Anwendung des Übereinkommens.	26	46
2. Abweichung von einzelnen CISG-Bestimmungen	32	57
3. Materiell-rechtliche Geltungsvereinbarung	33	58
4. Kollisionsrechtliche Wahl des CISG	34	59
III. Anwendungsbereich.	35	61
1. Kaufverträge	35	61
2. Lieferungskauf, Werklieferungsverträge und gemischte Verträge	37	65

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
3. Waren	42	76
a) Allgemeines	42	76
b) Ausnahmen des Art. 2 CISG	44	80
c) Software	46	85
IV. Auslegung des Übereinkommens	48	88
1. Allgemeines	48	88
2. Auslegungsgrundsätze des Art. 7 I CISG	49	90
a) Berücksichtigung des internationalen Charakters des Übereinkommens	49	91
b) Förderung der einheitlichen Anwendung des Übereinkommens	51	96
c) Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel .	54	100
3. Auslegungsmethoden	55	103
V. Regelungsmaterie des Übereinkommens, Lücken und Lücken- füllung	58	111
1. Bestimmung der Regelungsmaterie	60	114
a) Begrenzte Funktion des Art. 4 CISG	60	115
b) Untauglichkeit terminologischer und nationalrechtlicher dogmatischer Kategorien	61	117
c) Bestimmung der Regelungsmaterie anhand der geregelten Sachfrage (zweigliedrige Abgrenzungsformel)	64	124
aa) Erfasster Sachverhalt	65	125
bb) Gegenstand der Regelung	66	128
2. Lücken und Lückenfüllung	68	132
a) Nicht ausdrücklich entschiedene Fragen zu geregelten Gegenständen („interne Lücken“)	69	133
b) Lückenfüllung	70	136
aa) Autonome Lückenfüllung durch Anwendung allgemeiner Grundsätze	71	138
bb) Subsidiär: Lückenfüllung durch Anwendung unvereinheitlichten Rechts	74	146
c) Grenzen des vereinheitlichten Rechts („externe Lücken“) .	75	147
3. Einzelne Regelungsgegenstände	75	148
a) (Vorvertragliche) Informationspflichten	76	149
b) Haftung aus Verschulden bei Vertragsanbahnung (<i>culpa in contrahendo</i>).	78	154
c) Anforderungen an den Mindestinhalt von Vertragsschluss- erklärungen	79	156
d) Elektronische Parteierklärungen (<i>e-commerce</i>)	80	157
e) Bedingte Parteierklärungen	80	159
f) Inhaltliche Kontrolle von Vertragsbestimmungen und Gebräuchen	81	160
g) Allgemeine Geschäftsbedingungen	83	164
h) Anfechtung von Parteierklärungen bzw. des Kaufvertrags wegen Irrtums	84	169
i) Widerrufs- und Rückgaberechte	86	173
j) Übereignung der verkauften Ware und Eigentums- vorbehalt	88	177
k) Ansprüche wegen durch die Ware verursachter Schäden (inkl. Produkthaftung)	90	182

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
aa) Ansprüche wegen Körperverletzung und Tod	90	183
bb) Schäden an Sachgütern	93	187
l) Rechtsfolgen fraudulösen Parteiverhaltens	96	194
m) Zurückbehaltungsrechte	98	198
n) Aufrechnung	98	199
o) Verjährung	100	200
p) Rechtsbeziehungen der Kaufvertragsparteien zu Dritten .	101	204
q) Gerichtsstands- und Schiedsklauseln in CISG-Verträgen .	103	207
r) Beweislast und -maß	105	211
s) Weitere Regelungsgegenstände	106	213
VI. Allgemeine Bestimmungen	107	214
1. Auslegung von Parteierklärungen, Art. 8 CISG	107	215
a) Auslegung von Erklärungen und Verhalten einer Partei .	107	215
b) Auslegung von Verträgen	110	221a
2. Handelsbräuche und Parteipflogenheiten, Art. 9 CISG . . .	111	222
3. Formfreiheit	113	228
a) Grundsatz	113	228
b) Vorbehaltsmöglichkeit	114	229
c) Keine Geltung für Streitbeilegungsklauseln	116	233
d) Vereinbarte Form.	116	234
e) Bedeutung von Schriftform	116	235

Teil II des Übereinkommens: Abschluss des Vertrages

I. Vorbemerkungen	119	239
II. Angebot	121	243
1. Kriterien für ein Angebot.	121	243
2. Bestimmtheit des Angebots.	122	244
3. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen in das Angebot	125	250
4. Rücknahme eines Angebots	128	260
5. Widerruf eines Angebots	129	262
6. Erlöschen des Angebots.	131	265
III. Annahme eines Angebots	131	266
1. Erklärung der Annahme	131	267
2. Frist für Annahme	133	274
3. Inhaltliche Divergenz zwischen Angebot und Annahme . . .	135	278
4. Kollidierende Geschäftsbedingungen („battle of the forms“)	137	282
5. Kaufmännische Bestätigungsschreiben.	141	291
IV. Wirksamwerden von Vertragsschlusserklärungen durch Zugang	141	292
V. Vertragsänderung	144	297

**Teil III des Übereinkommens:
Pflichten und Rechtsbehelfe der Parteien**

I. Allgemeine Bestimmungen	149	307
1. Vorbemerkungen; Basisrechtsbehelfe	149	307
a) Anspruch auf Erfüllung und Nacherfüllung	150	308
b) Zurückbehaltungsrechte	150	309
c) Schadenersatzanspruch	150	310
d) Aufhebung des Vertrages	151	311
2. Erklärungen nach Artt. 26, 27 CISG	151	313
a) Aufhebungserklärung	151	313
b) Sonstige Mitteilungen und Erklärungen	153	315
3. Wesentlicher Vertragsbruch	154	317
a) „Wesentlichkeit“	155	318
b) Voraussehbarkeit	155	319
c) Wesentlicher Vertragsbruch bei Nichtleistung	156	321
d) Wesentlicher Vertragsbruch bei mangelhafter Leistung	158	328
4. Begrenzung der Durchsetzbarkeit von Erfüllungsansprüchen	162	338
II. Pflichten des Verkäufers	163	340
1. Vorbemerkungen	163	340
2. Pflicht zur Lieferung	164	341
3. Lieferort	165	344
a) Schickschuld	165	344
b) Bringschuld	165	345
c) Holschuld	166	347
d) Bedeutung für den Gerichtsstand am Erfüllungsort	167	351
e) Pflichten bei Versendung	169	354
4. Leistungszeit	170	355
5. Aushändigung von Dokumenten	171	359
6. Vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware	172	360
a) Standard der vertragsgemäßen Beschaffenheit aufgrund Vereinbarung	172	361
b) Gesetzliche Beschreibung der vertragsgemäßen Beschaffenheit	174	367
aa) Eignung der Ware zum gewöhnlichen Gebrauch	175	370
bb) Eignung der Ware zu bestimmten Verwendungszwecken	178	376
cc) Bedeutung lokal divergierender externer Anforderungen an die Ware	180	380
dd) Übereinstimmung mit Warenprobe oder -muster	184	389
ee) Anforderungen an Verpackung der Ware	185	390
c) Kenntnis oder Kennenmüssen des Käufers	185	392
d) Entscheidender Zeitpunkt für Beschaffenheit	186	394
e) Vertragliche Garantien und Haftungsfreizeichnungen	187	397
f) Recht des Verkäufers zur Nacherfüllung bei vorzeitiger Lieferung	189	401
7. Untersuchung und Rüge	189	402
a) Allgemeines	189	402
b) Untersuchung	191	405
c) Rüge	194	410

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
d) Kenntnis oder Kennenmüssen des Verkäufers	197	419
e) Verwirkung	198	420
f) Folgen der Rügeversäumung	199	421
g) Verlust konkurrierender Ansprüche durch Rügever- säumung	200	423
h) Ausschlussfrist	200	424
i) Abdingbarkeit der Rügevorschriften.	202	429
8. Rechtsmängel	203	430
a) Voraussetzungen eines Rechtsmangels	203	430
b) Rügeobliegenheit	205	436
9. Immaterialgüterrechte	206	440
III. Rechtsbehelfe des Käufers bei Vertragsverletzungen des Verkäufers	209	446
1. Recht des Verkäufers zur Nacherfüllung	210	449
2. Fristsetzungen.	211	451
3. Erfüllungs- und Nacherfüllungsansprüche, Artt. 46, 47 CISG. a) Voraussetzungen	212	454
b) Ersatzlieferungsanspruch	214	458
c) Nachbesserungsanspruch	215	461
4. Vertragsaufhebung	216	465
a) Nichtlieferung	217	468
b) Teilleistungen und Sukzessivlieferungen	219	472
c) Antizipierter Vertragsbruch	223	482
d) Schlechtleistung	223	483
e) Sonstige Vertragsverletzungen durch den Verkäufer	224	485
f) Verlust des Aufhebungsrechts und Rücktrittssperre.	224	486
5. Schadenersatz.	226	493
6. Minderung.	227	494
7. Zurückbehaltungsrechte des Käufers.	230	503
a) Zurückbehaltungsrecht bei Fälligkeit	230	503
b) Verschlechterungs- oder Unsicherheitseinrede	231	507
c) Zurückweisung der Ware?	232	508
IV. Pflichten des Käufers	233	510
1. Zahlung des Kaufpreises	234	512
a) Voraussetzungen der Zahlung	234	512
b) Währung	234	513
c) Objektive Bestimmung eines offen gebliebenen Preises.	236	518
d) Zahlung bei Zuviellieferung	237	520
e) Zahlungsort.	237	521
f) Zahlungszeit	240	527
2. Verpflichtung zur Abnahme	242	531
a) Inhalt der Abnahmepflicht	242	531
b) Vertragswidrige Andienung	242	533
3. Gefahrübergang.	243	534
a) Grundregel	244	536
b) Distanzkauf.	245	539
c) Verkauf reisender Ware	247	546
d) Platzkauf und Fernkauf	249	550
aa) Platzkauf, Art. 69 I CISG	249	550

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
bb) Verkauf eingelagerter Ware	250	552
cc) Fernkauf	251	553
V. Rechtsbehelfe des Verkäufers bei Vertragsverletzungen des Käufers.	251	556
1. Erfüllungsansprüche	252	557
a) Zahlung des Kaufpreises	252	557
b) Abnahme der Ware.	254	562
c) Sonstige Vertragspflichten	255	564
d) Nachfrist zur Erfüllung.	255	565
2. Aufhebung des Vertrages	255	566
a) Nichtzahlung	256	568
b) Verletzung der Abnahmepflicht	257	571
c) Verletzung sonstiger Pflichten	258	575
d) Durchführung und Wirkung der Vertragsaufhebung	258	576
e) Verlust des Aufhebungsrechts	259	577
3. Anspruch des Verkäufers auf Schadenersatz	260	582
4. Zurückbehaltungsrechte	260	583
5. Spezifizierung der Ware durch den Verkäufer	261	585
VI. Gemeinsame Bestimmungen über die Pflichten des Verkäufers und des Käufers	263	589
1. Unsicherheits- oder Verschlechterungseinrede.	263	590
a) Voraussetzungen des Zurückbehaltungsrechts	263	591
b) Zeitpunkt für die Verschlechterung der Leistungskapazität des Schuldners	265	598
c) Evidenzschwelle	267	600
d) Gewicht der zu erwartenden Pflichtverletzung	268	601
e) „Aussetzen“ der Pflichterfüllung	269	603
f) Stoppungs-(Anhalte)recht	270	605
g) Pflicht zur Benachrichtigung.	271	607
h) Beendigung des Schwebezustandes	272	610
2. Antizipierter Vertragsbruch	272	612
a) Voraussetzungen	272	612
b) Anzeige und Abwendung der Vertragsaufhebung.	276	619
c) Befristung des Aufhebungsrechts?.	277	620
d) Schadenersatz	278	621
3. Sukzessivlieferungsverträge	278	622
a) Beschränkung des Aufhebungsrechts auf die gestörte Teilleistung	279	625
b) Erstreckung des Aufhebungsrechts auf künftige Leistungen	280	626
c) Rückwirkung der Aufhebung auf bereits erbrachte Leistungen	281	629
d) Andere Rechtsbehelfe außer Aufhebung?.	281	632
e) Aufhebung nach Nachfristsetzung?	282	634
f) Verletzung sonstiger Pflichten	283	637
VII. Schadenersatz	284	639
1. Verantwortung und Entlastung des Schuldners	285	641
a) Grundlage der Entlastungsmöglichkeit	286	644
b) Voraussetzungen einer Entlastung.	286	645

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
aa) Leistungshindernis außerhalb des Einflussbereichs des Schuldners	287	646
bb) Mangelnde Inbetrachtziehbarkeit.	291	655
cc) Unvermeidbarkeit und Unüberwindbarkeit	292	658
dd) Einfluss der vertraglichen Risikoverteilung	294	663
c) Entlastung bei vertragswidriger Beschaffenheit der Ware (Mängel)	295	664
d) Haftung für eigene Leute und Dritte.	295	665
aa) Haftung für eigene Leute	295	665
bb) Haftung für Dritte, insb. Vorlieferanten und Zulieferer	296	667
e) Wirtschaftliche Unmöglichkeit und Änderung der Geschäftsgrundlage	302	678
f) Vorübergehende Leistungshindernisse	304	683
g) Anzeigepflicht des Schuldners	305	685
h) Verursachung der Nichterfüllung durch den Gläubiger	306	686
2. Umfang des ersatzfähigen Schadens: Grundregeln	308	694
a) Materielle Schäden	308	695
b) Totalreparation und Voraussehbarkeitsregel	308	696
c) Schadenersatz ohne oder neben Vertragsaufhebung	309	697
3. Begrenzung des ersatzfähigen Schadens durch die Voraussehbarkeitsregel.	309	698
a) Wert der Ware	311	701
b) Weiterverkaufsgewinne	312	702
c) Betriebsausfallschaden.	312	704
d) Weitere Folgeschäden	313	705
4. Einzelheiten zu Schadensumfang und -berechnung	316	714
a) Aufhebung des Vertrages und Schadenersatz	317	715
aa) Konkrete Schadensberechnung nach Deckungsgeschäft	317	716
bb) Abstrakte Schadensberechnung nach Marktpreis	319	722
cc) Erfüllungsinteresse auch ohne Vertragsaufhebung?	322	728
b) Ersatzfähigkeit frustrierter Aufwendungen	324	731
c) Ersatzfähigkeit von Rechtsverfolgungskosten nach CISG?	325	732
d) Strafschadenersatz und UN-Kaufrecht	326	736
e) Gewinnabschöpfung nach CISG?	328	738a
5. Schadensminderungsobliegenheit	329	739
VIII. Zinsen	331	744
1. Entstehungsgeschichtlicher Hintergrund.	332	745
2. Voraussetzungen der Zinszahlungspflicht	333	747
3. Zinshöhe	335	750
a) Einheitsrechtlich-autonome Bestimmung?	335	751
b) Kollisionsrechtliche Bestimmung	337	753
4. Weitere Fragen	338	756
IX. Rückabwicklung.	339	757
1. Vorbemerkungen	339	757
a) Aufhebungssperre	339	758
b) Gleichbehandlung von Aufhebung und Ersatzlieferung.	340	759
c) Aufbau der Artt. 81 ff. CISG	341	760

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
2. Sperre des Aufhebungsrechts und des Ersatzlieferungs- anspruchs	341	761
3. Ausnahmen von der Sperre des Rechts zur Vertragsaufhebung bzw. auf Ersatzlieferung	343	766
a) Untergang oder Verschlechterung ohne Ursächlichkeit von Käuferverhalten	343	767
b) Beeinträchtigung der Ware durch Untersuchung	344	769
c) Bestimmungsgemäße Verwendung	344	770
4. Wirkungen der Aufhebung	345	772
a) Rückgewährverpflichtungen	346	774
b) Ausgleich erlangter Vorteile	348	780
X. Bewahrungspflichten und Selbsthilfeverkauf	351	787
1. Bewahrung der Ware	352	790
2. Selbsthilfeverkauf	354	797
a) Normaler Selbsthilfeverkauf	355	800
b) Anzeige der Verkaufsabsicht	355	801
c) Notverkauf	356	802
d) Auskehrung des Verkaufserlöses.	356	803

Teil IV des Übereinkommens: Schlussklauseln

I. Vorbemerkungen	358	804
II. Diplomatische Schlussklauseln	359	806
III. Vorbehalte	360	808
IV. Verhältnis des UN-Kaufrechts zu anderen internationalen Rechtsakten	363	815
1. Internationale Übereinkommen	364	817
2. EU-Verordnungen und -Richtlinien.	365	819
a) Allgemeines	365	819
b) Rom I-Verordnung	366	822
c) Privatrechtsharmonisierende EU-Richtlinien	367	823
d) Einheitliches EU-Kauf- oder Vertragsrecht	368	826
3. Rechtsakte im Rahmen anderer regionaler Staatenverbände	368	828

Anhänge

Anhang 1 Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980	373
Anhang 2 Deutsches Vertragsgesetz	399
Anhang 3 Vertragsstaaten des CISG	401
Anhang 4 Verzeichnis zitierter Urteile	411
Literaturverzeichnis	439
Stichwortverzeichnis	449

Abkürzungsverzeichnis

4. Aufl.	4. Auflage dieses Buches (<i>Schlechtriem</i> , Internationales UN-Kaufrecht, 4. Aufl. 2007)
a. A.	anderer Ansicht
aaO.	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch vom 1.6.1811 (Österreich)
Abs.	Absatz, Absätze
AC	Law Reports, Appeal Cases (Großbritannien)
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (in der Fassung des Vertrages von Lissabon, in Kraft getreten am 1.12.2009), ABl. EU Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47
a. F.	alte Fassung; in Verbindung mit §§ des BGB die bis zum 31.12.2001 geltende Fassung des BGB
AG	Aktiengesellschaft; Amtsgericht (Deutschland/Schweiz)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (Schweiz)
All ER	All England Law Reports
All ER Rep.	All England Law Reports, Reprint
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law (U. S. A.)
Anm.	Anmerkung
AP	Audiencia Provincial (Spanien)
AppGer	Appellationsgericht (Schweiz)
AppH	Appellationshof (Schweiz)
Art.	Artikel
ass. plén.	assemblée pléniere
Aufl.	Auflage
AW-Prax	Außenwirtschaftliche Praxis
Az.	Aktenzeichen/Fallnummer
BaslerKomm	Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht (s. Literaturverzeichnis)
BB	Der Betriebsberater
BBl.	Bundesblatt (Schweiz)
Bd.	Band
Begr.	Begründer
Beil.	Beilage
Belgr. L. Rev.	Belgrade Law Review (Serbien)
Berkeley J. Int'l L.	Berkeley Journal of International Law (U. S. A.)
BGer	Bundesgericht (Schweiz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (amtliche Sammlung)

Abkürzungsverzeichnis

BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (amtliche Sammlung)
BJM	Basler Juristische Mitteilungen (Schweiz)
BIHK	Schiedsgericht bei der Bulgarischen Industrie- und Handelskammer
Brook. J. Int'l L.	Brooklyn Journal of International Law (U.S.A.)
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (amtliche Sammlung)
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CA	Cour d'appel (Frankreich)
Cal.	California
Cal. Super. Ct.	California Superior Court (U.S.A.)
Cass.	Cour de cassation (Frankreich)
Cc	Code civil (Frankreich) / Codice civile (Italien)
Celac	Comunidad de Estados Latinoamericanos y Caribeños
CESL	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht vom 11.10.2011, KOM(2011) 635 endgültig
CIETAC	China International Economic and Trade Arbitration Commission
CIF	cost, insurance, freight (Incoterm)
Cir.	Circuit
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods / Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (A/CONF.97/18, Annex I), O.R., S. 178ff., UNCITRAL YB XI (1980), S. 151ff.
CISG-AC	Advisory Council of the CISG
CISG-online	Datenbank www.cisg-online.ch
CLOUT	Case Law on UNCITRAL Texts
C.L.R.	Commonwealth Law Reports (Australien)
CMR	Convention relative au Contrat de transport international de marchandises par route / Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr vom 19.5.1956, BGBl. 1961 II, S. 1120
Contr. Imp. E.	Contratto e impresa / Europa (Italien)
Corp.	Corporation
CR	Computer und Recht
D.	Recueil Dalloz Sirey (Frankreich)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
Diss.	Dissertation
Dist. Ct.	District Court
dt.	deutsche(r/s)
EAG	Einheitliches Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 17.7.1973, BGBl. I, S. 868
ecolex	ecolex – Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht (Österreich)
E.D.	Eastern District

Abkürzungsverzeichnis

EGBGB einschl.	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch einschließlich
EJCCL	European Journal of Commercial Contract Law (Niederlande)
EJCL	European Journal of Contract Law
EJLR	European Journal of Law Reform (Niederlande)
EKG	Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17.7.1973, BGBl. I, S. 856
ERPL	European Review of Private Law (Niederlande)
etc.	et cetera
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGVVO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl. EU 2012, Nr. L 351, S. 1
EuGVÜ	Europäisches Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968, BGBl. 1972 II, S. 774
EU-Verbraucher- rechterichtlinie	Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG ..., ABl. EU L 304 vom 22.11.2011, S. 64
EU-Zahlungs- verzugsrichtlinie	Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.2.2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung), ABl. EU L 48 vom 23.2.2011, S. 1
evtl.	eventuell
EWHC	High Court of Justice of England and Wales
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
F.	Federal Reporter (U. S. A.)
f.(f.)	folgende(r)
FCR	Federal Court Reports (Australien)
Fla.	Florida
Fn.	Fußnote
FOB	free on board (Frei an Bord) (Incoterm)
frz.	französische(r/s)
FS	Festschrift
F. Supp.	Federal Supplement (U. S. A.)
Ga.	Georgia
Ga. J. Int'l & Comp. L.	Georgia Journal of International and Comparative Law (U. S. A.)
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
G. it.	Giurisprudenza italiana
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
grds.	grundsätzlich
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Gedächtnisschrift
h.A.	herrschende Ansicht
Haager KaufIPRÜ 1955	(Haager) Übereinkommen betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht vom 15.6.1955
h.L.	herrschende Lehre
HL	House of Lords (Großbritannien)
HGB	Handelsgesetzbuch

Abkürzungsverzeichnis

HGer	Handelsgericht (Schweiz)
Hof van Beroep	Berufungsgericht (Belgien)
Hof van Cassatie	Kassationshof (Belgien)
HR	Hoge Raad (Oberster Gerichtshof der Niederlande)
Hrsg./hrsg.	Herausgeber/erausgegeben
Hs.	Halbsatz
ICC	International Chamber of Commerce (Internationale Handelskammer)
ICC Rules	Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce
IHR	Internationales Handelsrecht
Ill.	Illinois
Incoterms	International Commercial Terms der ICC von 1936, ergänzt und neu ausgelegt 1953, 1974, 1976, 1980, 1990, 2000 und 2010, ICC-Publikation Nr. 460
int.	internationale(r/s)
Int'l & Comp. L. Q.	The International and Comparative Law Quarterly (Großbritannien)
IntVertragsG	<i>Ferrari/Kieninger/Mankowski/Otte/Saenger/Schulze/Staudinger</i> , Internationales Vertragsrecht (s. Literaturverzeichnis)
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (Schweiz)
IR	Informations rapides (Rubrik in Recueil Dalloz Sirey)
i. S. d.	im Sinne der (des)
IsrLR	Israel Law Reports
i. S. v.	im Sinne von
ital.	italienisch
JBl	Juristische Blätter (Österreich)
J. C. P	Juris-Classeur Périodique (Frankreich)
J. D. I.	Journal du Droit International (Frankreich)
Jh. IJVO	Jahresheft der Internationalen Juristenvereinigung Osnabrück (IJVO)
J. L. & Com.	Journal of Law and Commerce (U. S. A.)
JMBI. NW	Justizmitteilungsblatt Nordrhein-Westfalen
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KGer	Kantonsgericht (Schweiz)
KKG	Bundesgesetz über den Konsumkredit vom 23.3.2001 (Schweiz)
krit.	kritisch
KSchG	Konsumentenschutzgesetz (Österreich)
Ky.	Kentucky
L.	Law
La.	Louisiana
LEXIS	LEXIS/NEXIS, Juristische Online-Datenbank von Mead Data Central International, Inc., Dayton, Ohio (U. S. A.)
LG	Landgericht
lit.	litera
LKW	Lastkraftwagen
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung, Lindenmayer/Möhring
L.Rev.	Law Review
Ltd.	Limited

Abkürzungsverzeichnis

LuganoÜ	(Luganer) Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30.10.2007
M.D.	Middle District
m. E.	meines Erachtens
Mich.	Michigan
Minn.	Minnesota
MKAS	Internationales Handelsschiedsgericht bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation, Moskau
MMR	MultiMedia und Recht
MünchKomm-BGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (s. Literaturverzeichnis)
MünchKomm-HGB	Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch (s. Literaturverzeichnis)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nachw.	Nachweise(n)
NAFTA	North American Free Trade Agreement
N. D.	Northern District
New Yorker Übereinkommen	(New Yorker) Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958
NIPR	Niederlands Internationaal Privaatrecht (Niederlande)
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport Zivilrecht
Nr.	Nummer(n)
NTHR	Nederlands Tijdschrift voor Handelsrecht (Niederlande)
Nw. J. Int'l L. & Bus.	Northwestern Journal of International Law and Business (U. S. A.)
N. Y.	New York / New York Reports
NZ C A	Court of Appeal of New Zealand Decisions (Neuseeland)
OG	Obergericht (Schweiz)
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OHADA	Organisation pour l'Harmonisation du Droit des Affaires en Afrique
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLG-Report
ON S. C.	Superior Court of Justice – Ontario (Kanada)
O. R.	Official Records (s. Literaturverzeichnis: United Nations Conference on Contracts for the International Sale of Goods)
OR	Obligationenrecht (Schweiz)
Or. App.	Oregon Court of Appeals (U. S. A.)
öst.	österreichische(r/s)
P.2d	Pacific Reporter, Second Series (U. S. A.)
Pa.	Pennsylvania
Pace Int'l L. Rev.	Pace International Law Review (U. S. A.)
PECL	Principles of European Contract Law
Penn St. Int'l L. Rev.	Penn State International Law Review (U. S. A.)
PICC	UNIDROIT-Principles of International Commercial Contracts
ProdHaftG	Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz) vom 15.12.1989, BGBl. I, S. 2198
Qd R	Queensland Reports (Australien)
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht

Abkürzungsverzeichnis

Rb.	Rechtbank (Belgien / Niederlande)
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
Rev. CISG	Review of the Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) (U.S.A., später Deutschland)
Rev. crit.	Revue critique de droit international privé (Frankreich)
Rev. jurispr. com.	Revue de jurisprudence commerciale (Frankreich)
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RiAfr	Recht in Afrika
Riv. dir. int. priv. proc.	Rivista di diritto internazionale privato e processuale (Italien)
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft, Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
Rn.	Randnummer(n)
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)
Rs.	Rechtssache(n) (EuGH)
Rspr.	Rechtsprechung
Russ. IHK	Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation
s.	siehe
S.	Satz / Seite / Siehe
s. a.	siehe auch
SAARC	South Asian Association for Regional Cooperation
Schieds VZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
schw.	schweizerische(r/s)
Sc.St.L.	Scandinavian Studies in Law (Schweden)
S.D.	Southern District
Sec.	Section
Sekretariatskommentar	Commentary on the Draft Convention on Contracts for the International Sale of Goods (s. a. Literaturverzeichnis)
Serb. IHK	Foreign Trade Court of Arbitration attached to the Chamber of Commerce and Industry of Serbia
SGHC	Singapore High Court
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
Slg.	Sammlung der Entscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften/der Europäischen Union
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte(n)
str.	streitig
Sup. Ct. Or.	Supreme Court of Oregon (U.S.A.)
Syracuse J. Int.'l L. & Com.	Syracuse Journal of International Law and Commerce (U.S.A.)
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für Internationales und Europäisches Recht
t	Tonnen (Maßeinheit)
TranspR-IHR	Internationales Handelsrecht, Mitteilungen für die Wirtschaftsrechtliche Praxis, Beilage zu der Zeitschrift Transportrecht
Trib.	Tribunale civile (Italien)
Trib. com.	Tribunal de commerce (Frankreich)
TS	Tribunal Supremo (Spanien)
Tul. J. Int. & Comp. L.	Tulane Journal of International and Comparative Law (U.S.A.)
Tz.	Teilziffer
u. a.	unter anderem / und andere

Abkürzungsverzeichnis

UCC	Uniform Commercial Code (U. S. A.)
UGB	Unternehmensgesetzbuch (Österreich)
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNCITRAL YB	UNCITRAL Yearbook
Ungar. IHK	Schiedsgericht bei der Ungarischen Industrie- und Handelskammer
UNIDROIT	Institut International pour l'Unification du Droit Privé / International Institute for the Unification of Private Law
Unif. L. Rev.	Uniform Law Review (Großbritannien)
UN-Kaufrecht unstr.	s. CISG unstreitig
UN-VerjÜbK	Übereinkommen über die Verjährung beim internationalen Warenkauf vom 14. Juni 1974 in der Fassung des Protokolls vom 11. April 1980
U. Pa. L. Rev.	University of Pennsylvania Law Review (U. S. A.)
U. S.	United States of America
U. S. A.	United States of America
U. S. Ct. App.	United States Court of Appeals
U. S. Dist. Ct.	United States District Court
U. S. Sup. Ct.	United States Supreme Court
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
v.	von (vom) / versus
verb.	verbundene
VertragsG	Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) vom 5.7.1989, BGBl. II, S. 586 i. d. F. des SchuldrechtsmodernisierungG v. 26.11.2001, BGBl. I, S. 3138
vgl.	vergleiche
VIAC	Vienna International Arbitral Centre – Internationales Schiedsgericht der Wirtschaftskammer (früher: Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft) Österreich, Wien
Vill. L. Rev.	Villanova Law Review (U. S. A.)
VJ	Vindobona Journal of International Commercial Law and Arbitration (Österreich)
VO	Verordnung
VUWLR	Victoria University of Wellington Law Review (Neuseeland)
W.D.	Western District
WL	West Law
W.L.R.	The Weekly Law Reports (Großbritannien)
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WVRK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23.5.1969
Yale J. Int'l L.	Yale Journal of International Law (U. S. A.)
YB Com. Arb.	Yearbook Commercial Arbitration (Niederlande)
YB PIL	Yearbook of Private International Law (Deutschland/Schweiz)
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung (Österreich)
ZG	Zivilgericht (Schweiz)
ZGB	Zivilgesetzbuch (Schweiz)

Abkürzungsverzeichnis

ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung (Deutschland / Österreich)
ZWR	Zeitschrift für Walliser Rechtsprechung (Schweiz)

Einleitung

I. Vorgeschichte

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf – CISG¹ (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) – ist auf einer **diplomatischen Konferenz** erarbeitet worden, die aufgrund eines Beschlusses der UN-Generalversammlung vom Generalsekretär der Vereinten Nationen nach **Wien** einberufen worden war und dort in der Zeit vom 10. März – 11. April 1980 getagt hat. Die nach Art. 99 des Übereinkommens für sein Inkrafttreten erforderliche Hinterlegung von zehn Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden wurde am 11. Dezember 1986 erreicht; das Übereinkommen trat deshalb am 1. Januar 1988 in Kraft.

Die **Bundesrepublik Deutschland** verabschiedete im Jahre 1989 das notwendige Vertragsgesetz (Zustimmungsgesetz) zum Übereinkommen² und hinterlegte die Ratifikationsurkunde bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in seiner Rolle als Depositär, sodass das CISG in der Bundesrepublik am 1. Januar 1991 in Kraft trat. Für **Österreich**³ war das Übereinkommen bereits am 1. Januar 1989 in Kraft getreten, und die **Schweiz**⁴ wurde mit Wirkung zum 1. März 1991 Vertragsstaat des UN-Kaufrechts. Da Deutsch nicht Abkommenssprache in Wien war, wurde auf einer Übersetzungskonferenz der deutschsprachigen Länder

¹ Im internationalen Schrifttum, aber auch in Rechtsprechung und Literatur des deutschen Sprachraumes hat sich mittlerweile die Abkürzung „CISG“ durchgesetzt, die aus dem englischsprachigen Namen des Übereinkommens abgeleitet ist; vgl. *Flessner/Kadner*, CISG?, ZEuP 1995, 347 ff. Im Text dieses Buches werden austauschbar die Bezeichnungen „CISG“, „UN-Kaufrecht“, „Einheitskaufrecht“ oder „Übereinkommen“ verwandt.

² S. Anhang 2 sowie die erläuternde Denkschrift zum Übereinkommen, BT-Drs. 11/3076, 38 ff.

³ S. Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 12.5.1987, 94 BlgNR, XVII. GP, 45 ff.

⁴ S. Botschaft betreffend das Wiener Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.1.1989, BBl. 1989 I 745 ff.

im Januar 1982 eine amtliche Übersetzung des Übereinkommens erarbeitet, sodass bis auf geringfügige Divergenzen in Österreich, der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland ein übereinstimmender Text verwendet wird.⁵

1. Wissenschaftliche Vorarbeiten

- 3 Mit dem UN-Kaufrecht sind Bestrebungen zur Schaffung eines einheitlichen Kaufrechts für grenzüberschreitende Kaufverträge zum Abschluss gekommen, deren Geschichte bis in das Jahr 1929 zurückreicht und eng mit dem Namen Ernst Rabel verknüpft ist. **Ernst Rabel** hatte im Jahre 1928 dem Präsidenten des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts (**UNIDROIT**) den Vorschlag gemacht, sich um die Vereinheitlichung des Rechts für grenzüberschreitende Warenkäufe zu bemühen. Zur Vorbereitung erster Entwürfe erarbeitete Ernst Rabel mit seinen Mitarbeitern im damaligen Kaiser-Wilhelm-Institut in Berlin eine umfassende rechtsvergleichende Untersuchung der Rechtsregeln zum Warenkauf, die in der Folge in dem zweibändigen Werk „Recht des Warenkaufs“ der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde und die Grundlagen für die folgenden Arbeiten zu einer Vereinheitlichung des Kaufrechts schuf. Zu Recht ist Ernst Rabel deshalb als „the mastermind behind the draft Uniform International Sales Law“ bezeichnet worden.⁶
- 4 Die Einzelheiten des Weges, der vom Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom unter der Ägide des Völkerbundes bis zur ersten erfolgreichen Zwischenstation, dem Haager Einheitlichen Kaufrecht von 1964, führte, brauchen hier nicht nachgezeichnet zu werden.⁷ Das Haager Einheitliche Kaufrecht – das Einheitliche Gesetz über den Internationalen Warenkauf beweglicher Sachen (EKG) und das Einheitliche Gesetz über den Abschluss von Internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (EAG) – wurde leider nur von neun Staaten, darunter der Bundesrepublik Deutschland, in Geltung gesetzt und hat trotz der erheblichen Zahl von Gerichtsentscheidungen, die insbesondere in der Bundesrepublik dazu ergangen sind, die Hoffnungen, dass daraus eine „lex mercatoria“ des Welthandels werden könnte, nicht erfüllt.⁸

⁵ S. Anhang 1. Verbindlich sind jedoch allein die sechs authentischen Sprachfassungen des Übereinkommens; s. noch Rn. 104.

⁶ S. *Großfeld/Winship*, *The Law Professor Refugee*, 18 *Syracuse J. Int. l. & Com.* (1992), 3, 11.

⁷ Vgl. hierzu zunächst *Dölle/Dölle*, S. XXXIff.; ferner die Mitteilungen in *RabelsZ* 3 (1929) 405 f.; 5 (1931) 207; die Berichte von *Ernst Rabel*, *RabelsZ* 9 (1935) 1 ff.; 17 (1952) 212 ff.; von *Otto Riese*, *RabelsZ* 22 (1957) 16 ff.; 29 (1965) 1 ff. und von *von Caemmerer*, *RabelsZ* 29 (1965) 101 ff. sowie *Schlechtriem*, *Geschichte*.

⁸ Zur Rechtsprechung s. *Schlechtriem/Magnus*, *Internationale Rechtsprechung zu EKG und EAG*, 1987; vgl. zur Bedeutung des Haager Einheitlichen Kaufrechts noch *Schlechtriem*, *Einheitliches UN-Kaufrecht*, S. 2.

2. UNCITRAL-Entwürfe und Wiener Kaufrechtskonferenz

Die Bemühungen um weltweite Vereinheitlichung des Kaufrechts waren damit aber nicht gescheitert. Äußeres Signal des Fortgangs war die Inangriffnahme der Kaufrechtsvereinheitlichung durch **UNCITRAL**⁹, und zwar zunächst durch eine mit der Erarbeitung eines neuen Übereinkommens betraute Arbeitsgruppe.¹⁰ Die Bemühungen dieser wie auch der weiteren Arbeitsgruppen begannen nicht auf einer *tabula rasa*, sondern auf der Grundlage des Haager Kaufrechts und damit der wissenschaftlichen Vorarbeiten Ernst Rabels, so dass die schließlich der Wiener UN-Konferenz im Jahre 1980 unterbreiteten Entwürfe und der dort erarbeitete Text immer noch stark durch die Vorarbeiten und Entwürfe Ernst Rabels beeinflusst waren.¹¹ 5

Die **Diplomatische Konferenz** fand in der Zeit vom 10. März bis 11. April 1980 in den Räumen der Neuen Hofburg in **Wien** statt. In der Schlussabstimmung sprachen sich 42 Staaten für das Übereinkommen aus; zehn Staaten enthielten sich der Stimme. Am 11. April wurde die Schlussakte der Konferenz in einer feierlichen Zeremonie unterzeichnet; mit Hinterlegung der 9., 10. und 11. Ratifikationsurkunde durch Italien, die U.S.A. und China im Jahre 1986 waren sodann – wie oben erwähnt – die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Übereinkommens am 1. Januar 1988 erreicht. 6

Die Zahl der **Vertragsstaaten**, die das Übereinkommen in Geltung gesetzt haben, ist seitdem ständig gestiegen; bei Abschluss dieses Manuskriptes im Juni 2016 betrug sie bereits 85.¹² Die Literatur zum CISG ist inzwischen unüberschaubar geworden. Das Einheitskaufrecht hat sich aber auch in der Praxis durchgesetzt: Inzwischen sind weltweit Tausende 7

⁹ United Nations Commission on International Trade Law, eine auf Antrag Ungarns durch die Resolution Nr. 2205 (XXI) vom 17.12.1966 der Vollversammlung der UN als ständiger Ausschuss eingesetzte Kommission, UNCITRAL YB I (1968–1970), S. 65.

¹⁰ Vgl. hierzu die Berichte bei *Herber*, Das Arbeiten des Ausschusses der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL), RIW 1974, 579 sowie in RIW 1976, 126; RIW 1977, 317; RIW 1980, 81. Für Einzelheiten der Arbeitsgruppe und des Vorgehens von UNCITRAL und der eingesetzten Arbeitsgruppe siehe UNCITRAL YB I (1968–1970), S. 78, sowie O.R., S. XIII und S. 195 ff.

¹¹ Vgl. zu den Arbeiten von UNCITRAL und der Arbeitsgruppen im Einzelnen die verschiedenen Darstellungen von *Schlechtriem*, z.B. Einheitliches UN-Kaufrecht, S. 2 ff. sowie in Einheitliches Kaufrecht und nationales Obligationenrecht, S. 30 ff., vor allem aber die Berichte von *Herber*, RIW 1974, 577 ff.; RIW 1976, 125 ff.; RIW 1977, 314 ff.; *U. Huber*, RabelsZ 43 (1979), 413 ff. sowie die (Schweizer) Botschaft betreffend das Wiener Übereinkommen über Verträge über den Internationalen Warenkauf, BBl. 1989 I 745 ff., ferner *Honnold* (Hrsg.), *Documentary History*.

¹² S. die Liste der Vertragsstaaten in Anhang 3.

von Schiedssprüchen und gerichtlichen Entscheidungen¹³ in Anwendung des CISG ergangen,¹⁴ und auch in der deutschen Anwaltschaft verlieren die anfänglichen Vorbehalte gegen das CISG an Boden (dazu noch näher Rn. 16 f.).

II. Aufbau und Grundzüge des UN-Kaufrechts

- 8 Das Übereinkommen ist in **vier Teile** gegliedert. Teile I–III – Artt. 1–88 CISG – regeln das einheitliche Kaufrecht für grenzüberschreitende Warenkaufverträge; Teil IV – Artt. 89–101 CISG – normiert die völkerrechtlichen Schlussklauseln.
- 9 Teil I enthält zunächst die Vorschriften über Anwendungsvoraussetzungen und Anwendungsbereich. Daneben enthält er aber auch schon allgemeine materiellrechtliche Bestimmungen zur Auslegung von Willenserklärungen – Art. 8 CISG –, zur Geltung von Bräuchen – Art. 9 CISG –, zur Niederlassung – Art. 10 CISG – und zur Form von Rechtsgeschäften oder geschäftsähnlichen Handlungen, Artt. 11–13 CISG. Teil II enthält die für den Abschluss von Kaufverträgen maßgeblichen Vorschriften. Teil III normiert dann das eigentliche Kaufrecht, d. h. die Regelung der Rechte und Pflichten der Parteien sowie der Rechtsbehelfe bei Leistungsstörungen. Vor allem auf Wunsch der skandinavischen Staaten wurde die Möglichkeit berücksichtigt, nur Teil III oder auch nur Teil II, jeweils zusammen mit Teil I zu übernehmen, was in Art. 92 CISG, aber auch in der Ausgestaltung einzelner materieller Kaufrechtsvorschriften berücksichtigt worden ist. Nachdem die skandinavischen Staaten Teil II unter Nutzung dieser Vorbehaltsmöglichkeit anfänglich nicht in Geltung gesetzt hatten, haben sie die erklärten Vorbehalte im Jahre 2012 jedoch zurückgenommen, sodass das Übereinkommen künftig auch in diesen Staaten uneingeschränkt gelten wird.
- 10 Das CISG ist im Vergleich zu seinem Vorläufer, dem Einheitlichen Haager Kaufrecht (EKG und EAG), aber auch im Vergleich zum BGB sehr viel **übersichtlicher** und **transparenter gegliedert**. Vor allem ist das System der Rechtsbehelfe bei Leistungsstörungen in Teil III nach einem einheitlichen, für beide Seiten (Verkäufer und Käufer) gleichermaßen gel-

¹³ Aus der U.S.-amerikanischen Rspr. *David S. Taub et al. v. Marchesi Di Barolo S.p.A.*, U. S. Dist. Ct. (E. D. N. Y.), 10.12.2009, CISG-online Nr. 2721: „Federal courts, including this Court, have had little difficulty in interpreting and applying the CISG.“

¹⁴ Vgl. zur Zahl der veröffentlichten Entscheidungen zum CISG sowie weiteren empirischen Erkenntnissen zu seiner praktischen Bedeutung *Schroeter*, *Empirical Evidence*, S. 651 ff.

tenden Grundmuster aufgebaut. Auch wird nicht mehr zwischen verschiedenen Erscheinungsformen eines Vertragsbruchs unterschieden; nur ausnahmsweise werden zusätzliche und spezielle Rechtsfolgen für bestimmte Vertragsbruchmodalitäten angeordnet.¹⁵ Das Übereinkommen normiert zunächst das Pflichtenprogramm für jede Seite, also in Artt. 30–44 CISG die Pflichten des Verkäufers und in Artt. 53–60 CISG die Pflichten des Käufers; im Anschluss daran werden dann jeweils die Rechtsbehelfe geregelt, d.h. des Käufers wegen Vertragsbruchs durch den Verkäufer – Artt. 45–52 CISG – und des Verkäufers wegen Vertragsbruchs durch den Käufer, Artt. 61–65 CISG. Allerdings sind in die Regelung des Pflichtenprogramms des Verkäufers bereits Voraussetzungen seiner Haftung, die der Käufer zu beachten hat, in Gestalt der Vorschriften über Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des Käufers eingefügt. Zur Regelung der Zahlungspflicht des Käufers im weiteren Sinne gehören auch die Vorschriften über die Gefahrtragung (Artt. 66–70 CISG), obwohl sie erst hinter den Rechtsbehelfen des Verkäufers wegen Pflichtverletzungen des Käufers eingeordnet sind.

Die dem deutschen Juristen vertraute Regelungstechnik, allgemeine Regeln **vor die Klammer** zu ziehen, wird im Übereinkommen ebenfalls genutzt, allerdings nicht sehr übersichtlich: Teil I enthält bereits, wie oben Rn. 9 erwähnt, allgemeine Vorschriften, etwa zur Auslegung von rechtsgeschäftlichen Erklärungen und ihrer Form, die nicht nur für Teil II (Abschluss von Kaufverträgen), sondern auch für die in Anwendung der materiellen Regeln in Teil III möglichen oder erforderlichen Erklärungen gelten, wie z. B. die Erklärung der Aufhebung des Vertrages. Im Teil III werden ebenfalls zunächst allgemeine Regeln in den Artt. 25–29 CISG vorangestellt, und zwar eine Definition des wesentlichen Vertragsbruchs – Art. 25 CISG –, Regeln zur Absendebedürftigkeit von Erklärungen – Artt. 26, 27 CISG –, zum Erfüllungsanspruch – Art. 28 CISG – und zur Vertragsänderung – Art. 29 CISG. Allgemeine Regeln enthält im Teil III aber auch Kapitel V über den vorweggenommenen Vertragsbruch und die Verletzung der Pflichten aus Sukzessivlieferungsverträgen (Artt. 71–73 CISG), Schadenersatz (Artt. 74–77, 79 CISG), Zinsen (Art. 78 CISG), die Rechtsfolgen einer Vertragsaufhebung (Artt. 81–84 CISG) sowie Pflichten zur Bewahrung der Ware und Möglichkeiten des Selbsthilfeverkaufs (Artt. 85–88 CISG) – Vorschriften, die für beide Seiten relevant werden können.

11

¹⁵ Beispiele solcher Sonderregelungen sind etwa die Minderung, Art. 50 CISG, die nur bei vertragswidriger Sachbeschaffenheit, nicht aber bei Rechtsmängeln gegeben ist, ferner die Rechtsfolgen einer unterlassenen Spezifikation des Käufers beim Spezifikationskauf, Art. 65 CISG.

- 12 Insgesamt hat die in Wien erarbeitete endgültige Fassung eine bereits in den Vorentwürfen deutlich gewordene Tendenz fortgesetzt, schneidig und unabänderlich greifende Rechtsmittel zu vermeiden, etwa die *ipso iure* eintretende Vertragsauflösung.¹⁶ Deutlich ist auch das Bedürfnis nach **größeren Bewertungsspielräumen** für die Gerichte im **konkreten Fall**, so durch die Voraussetzung bzw. Qualifizierung, dass eine Maßnahme oder eine abzuwartende Zeitspanne „*reasonable*“, d.h. vernünftig und angemessen sein müsse.¹⁷ Besonders deutlich zeigt die Regelung der Frist für die Mängelrüge durch den Käufer und der Folgen ihrer Versäumung – Artt. 39, 44 CISG – das stark empfundene Bedürfnis nach flexiblen und die Situation des Käufers erleichternden Regeln.
- 13 Freilich sind solche wertungsoffenen Regeln stets auch eine potentielle Einbruchstelle für nationale Rechtsvorstellungen und bedeuten damit nicht nur die Gefahr eines Auseinanderdriftens in der Auslegung und Anwendung des Einheitsrechts, sondern überhaupt der **Unberechenbarkeit** von Entscheidungen in Anwendung des CISG. So dürfte etwa die Unsicherheit der Bestimmung dessen, was einen „wesentlichen Vertragsbruch“ ausmacht und deshalb Vertragsaufhebung gestattet, die Vorbehalte erklären, die in der Praxis anfänglich gegenüber dem Einheitlichen Kaufrecht geäußert wurden. Allerdings ist nicht zu übersehen, dass die **Flexibilität** der Anwendung, die durch solche wertungsoffenen Begriffe ermöglicht wird, und die mögliche Konsequenz divergierender Entscheidungen vielleicht der unvermeidliche Preis für eine weltweite Rechtsvereinheitlichung sind. Auch dürften die Konsequenzen weniger gravierend sein als das oft beschworene Schreckgespenst einer nur verbalen, tatsächlich aber durch unterschiedliche Gerichtsentscheidungen zerfallenden Rechtsvereinheitlichung.
- 14 Zum ersten Punkt ist darauf hinzuweisen, dass **nationale, regionale oder lokale Gewohnheiten** durchaus Berücksichtigung verdienen, auch wenn es deshalb zu abweichenden Gerichtsentscheidungen kommt: Man kann nicht Kaufleute in der ganzen Welt über einen Leisten schlagen, und die Frage, welche Eigenschaften einer Kaufsache in welchen Gegenden der Welt so wichtig sind, dass ihr Fehlen einen wesentlichen Vertragsbruch darstellt, kann nicht abstrakt und unter Vernachlässigung der kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Überzeugungen beurteilt werden. Ignoriert man diese Umstän-

¹⁶ Vgl. hierzu U. Huber, *RabelsZ* 43 (1979), 417; krit. Hellner, *Ipso facto avoidance*, S. 85 ff.

¹⁷ Vgl. z. B. Artt. 46 III 1, 2, 49 II, 63 I, 65 II, 72 I, 73 II, 75, 77, 79 I, 85 S. 1, 86 I 1, II 1, 87, 88 I, II, III CISG.

de, dann gerät das Einheitskaufrecht in Gefahr, als eine oktroyierte, fremde Rechtsordnung empfunden zu werden.

Zum zweiten Punkt darf man die **Gefahr divergierender Entscheidungen nicht überbewerten**. Es hat sich gezeigt, dass Gerichte zunehmend von den Entscheidungen in anderen Ländern Kenntnis nehmen und sie berücksichtigen. Auch wenn es natürlich kein Präjudizienrecht auf internationaler Ebene gibt, werden ausländische Entscheidungen als Autorität zitiert.¹⁸ Die Möglichkeit, über verschiedene Datenbanken schnell und einfach auf ausländische Entscheidungen zuzugreifen, hat deshalb den Effekt einer gewissen Angleichung der Rechtsprechung, ohne dass es eines kontrollierenden Obergerichts bedarf.¹⁹ Wo Rechtsprechung tatsächlich divergiert, bleibt zwar die Gefahr des sog. *forum shoppings*, d. h. der Möglichkeit, dass man durch geschickte Wahl des Gerichtsstandes zur Streitbeilegung vor ein Gericht gelangt, das in der für die klagende Partei, die diesen Gerichtsstand ausgesucht hat, günstigen Weise urteilt, doch ist dies wohl eher eine theoretische Gefahr, weil die Nutzung des *forum shoppings* einen erheblichen Aufwand und natürlich das Vorliegen der Voraussetzungen eines entsprechenden internationalen Gerichtsstandes erfordert.

15

III. Bedeutung des UN-Kaufrechts in der Praxis

Die praktische Bedeutung des UN-Kaufrechts wird zunächst durch seine Akzeptanz und Inkraftsetzung durch Staaten aus der ganzen Welt getrieben; angesichts seiner beachtlichen Vertragsstaatenzahl (Rn. 7) ist das Übereinkommen heute – vorbehaltlich seines Ausschlusses durch die konkreten Vertragsparteien, Art. 6 CISG²⁰ – bereits auf etwa **80%** des **globalen Warenhandels** anwendbar. Ebenso wie andere neu geschaffene Regelwerke stieß auch das UN-Kaufrecht unter Akteuren der Praxis allerdings anfänglich auf eine abwartende oder skeptische Haltung,²¹ erforderte sein Inkrafttreten doch die Einarbeitung in umfangreiche neue Rechtsregeln, die in Gestalt des Kaufvertrags zudem den zentralen Vertragstyp außenhandelsorientierter Volkswirtschaften betreffen. Die **Gerichte** der deutschsprachigen Länder standen dem Einheitskaufrecht jedoch schon bald dezidiert positiv gegenüber und bestanden auch dort auf seine Anwendung, wo die Parteien und ihre Prozessvertreter sich des

16

¹⁸ S. näher Rn. 96f.

¹⁹ S. *Schroeter*, UN-Kaufrecht und EU-Recht, § 21 Rn. 53 ff. sowie unten Rn. 99.

²⁰ Dazu noch Rn. 46 ff.

²¹ Vgl. Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas/*dies.*, Intro Rn. 40f.

Übereinkommens gar nicht bewusst waren (*iura novit curia*); die strengen Rechtsprechungsanforderungen an Vereinbarungen zum Übereinkommensausschluss²² machen diese einheitsrechtsfreundliche Tendenz ganz deutlich. In der unternehmerischen **Vertragspraxis** ist das UN-Kaufrecht heute ebenfalls weitgehend akzeptiert: Die Musterverträge von Standesvertretungen der Im- und Exportwirtschaft sehen durchgehend keinen Ausschluss des CISG mehr vor,²³ und in Vertragsverhandlungen ist es als neutrales (und gegenüber dem nationalen Heimatrecht der Vertragsgegenseite i. d. R. vorzugswürdiges) Regelwerk anerkannt. Vermehrt sind sogar ausdrückliche Vertragsklauseln zugunsten des UN-Kaufrechts anzutreffen.²⁴ Schließlich hat auch in der **anwaltlichen** Rechtsberatungs- und Streitbeilegungspraxis die unmittelbar nach Inkrafttreten des Übereinkommens häufig zu hörende Standardempfehlung, dieses abzubedingen,²⁵ mittlerweile an Bedeutung verloren:²⁶ Neuere empirische Erhebungen belegen, dass entsprechende Empfehlungen die Ausnahme geworden sind²⁷ und jedenfalls diejenigen Berater mit dem UN-Kaufrecht vertraut sind, die regelmäßig internationale Transaktionen begleiten.²⁸ Soweit pauschale Ausschlussempfehlungen weiterhin erfolgen, lassen sie sich fast immer auf Unerfahrenheit des Anwalts und nur selten auf konkrete Sachgründe zurückführen. Im Übrigen dürfen anekdotisch beobachtete CISG-Ausschlussklauseln in AGB nicht vorschnell mit einer tatsächlichen Abbedingung des Übereinkommens gleichgesetzt werden, weil es hierzu zudem einer Einigung mit der Vertragsgegenseite bedarf – gerade diese scheidet jedoch vielfach, wenn die insoweit einschlägigen Vorgaben der Artt. 14 ff. CISG (Rn. 252 ff.) nicht bekannt sind.

17 Sicher ist, dass **anwaltliche Rechtsberater** den Inhalt des UN-Kaufrechts (einschließlich seiner Auslegung durch die Rechtsprechung) **ken-**

²² Rn. 49 ff.

²³ S. ICC Model International Sales Contract – Manufactured Goods Intended for Resale (1997); *DIHK*, Schuldrechtsreform – Auswirkungen für den Außenhandel (2003), S. 24. Zur Vertragsgestaltung auf Basis des UN-Kaufrechts s. die Nachw. bei *Piltz*, Internationales Kaufrecht, Rn. 1-44.

²⁴ S. nur OLG Koblenz, 22.4.2010, CISG-online Nr. 2163 = IHR 2010, 255; OLG Saarbrücken, 30.5.2011, CISG-online Nr. 2225 = NJOZ 2011, 1363; ICC-Schiedsspruch 13184/2011, CISG-online Nr. 2724 = XXXVI YB Com. Arb. (2011), 96, 100; *Quarella SpA v. Scelta Marble Australia Pty Ltd*, 14.8.2012, CISG-online Nr. 2725 = [2012] SGHC 166 Tz. 8.

²⁵ Kritisch hierzu *R. Koch*, Wider den formularmäßigen Ausschluss des UN-Kaufrechts, NJW 2000, 910 ff.

²⁶ Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas/*dies.*, Intro Rn. 43 ff.; s. auch *BRÄK*, Stellungnahme Nr. 15/2012 zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht, IHR 2012, 53, 54.

²⁷ S. *Schwenzer/Kee*, International Sales Law: The Actual Practice, 29 Penn St. Int'l L. Rev. (2011), 425, 434; *Schroeter*, Empirical Evidence, S. 659 ff.

²⁸ S. *Piltz*, Praktische Handreichung für die Gestaltung internationaler Kaufverträge: Vorteile des UN-Kaufrechts gegenüber nationalem Recht, NJW 2012, 3061 ff.

nen müssen, wenn sie kaufrechtliche Mandate mit grenzüberschreitendem Bezug annehmen. Dies ist in der deutschen Rechtsprechung zum Anwaltshaftungsrecht schon zum Haager Einheitlichen Kaufrecht betont worden,²⁹ und für das CISG – das in Deutschland, Österreich und der Schweiz seit nunmehr über zwei Jahrzehnten geltendes Recht ist und damit eine deutlich längere Anwendungspraxis aufweist als etwa das durch die Schuldrechtsreform 2001/02 neu gestaltete deutsche Kaufrecht – gilt dies erst recht.³⁰ Mangelnde Vertrautheit des Rechtsanwalts mit dem Übereinkommen ist daher keine taugliche Entschuldigung, wenn im Haftungsfall dargelegt und begründet werden muss, warum gegenüber dem Mandanten nicht auf die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts hingewiesen oder dieses nach Art. 6 CISG unreflektiert abbedungen³¹ wurde, obgleich die Regelungen des CISG den mandantschaftlichen Interessen besser entsprochen hätten als das nationale Kaufrecht³² oder diesen vertraglich hätten angepasst werden können.

IV. Das UN-Kaufrecht und neuere Entwicklungen im Einheitsrecht

1. Vorbild für andere Einheitsrechtsprojekte und Rechtsreformen

Die Bedeutung des UN-Kaufrechts reicht inzwischen aber weit über seine Anwendung als unmittelbar geltendes Recht hinaus, denn seine Grundstrukturen und Zentralbegriffe haben wesentlichen Einfluss auf andere internationale Vereinheitlichungsprojekte und nationale Reformen gehabt. Die durch Vertrag vom 17. Oktober 1992 in Port Louis auf Mauritius gegründete Organisation für die Rechtsangleichung des Wirtschaftsrechts in Afrika (OHADA) hat mit dem Uniform Act zum allgemeinen Handelsrecht vom 1. Januar 1998, der 2012 neu gefasst wurde und mittlerweile in siebzehn afrikanischen Staaten in Kraft ist, auch das (west-)afrikanische Recht der grenzüberschreitenden Kaufverträge auf der Grundlage des CISG vereinheitlicht.³³ Die von Schiedsgerichten gele-

18

²⁹ OLG Koblenz, 9.6.1989, NJW 1989, 2699 m. Anm. *Tepper*, IPRax 1991, 98, 99.

³⁰ *Henssler*, Haftungsrisiken anwaltlicher Tätigkeit, JZ 1994, 178, 185; *Janssen*, Ausschluss des UN-Kaufrechts als „Haftungsfall“, AW-Prax 2003, 347; *Schroeter*, Empirical Evidence, S. 663 ff.

³¹ S. näher Rn. 46 ff.

³² Dies kann aus Käufersicht insbesondere deshalb der Fall sein, weil die Rügefrist des Art. 39 I CISG („innerhalb einer angemessenen Frist“) deutlich flexibler ist als ihre strengen Äquivalente im deutschen § 377 I HGB („unverzüglich“) und schweizerischen Art. 201 I OR („sofort“); s. noch näher Rn. 412.

³³ S. *Schroeter*, Das einheitliche Kaufrecht der afrikanischen OHADA-Staaten im Vergleich zum UN-Kaufrecht, RiAfr 2001, 163 ff.

gentlich angewendeten „Principles of International Commercial Contracts“ (**UNIDROIT Principles**, PICC), die vom Römischen Institut für die Rechtsvereinheitlichung UNIDROIT, aus dem einst auch die ersten Entwürfe zum Einheitskaufrecht hervorgingen, erarbeitet und 1994/2004/2010 veröffentlicht worden sind, lassen insbesondere bei den Rechtsbehelfen im Falle der Verletzung von Vertragspflichten deutlich den Einfluss des CISG erkennen.³⁴ Ähnlich verhält es sich – trotz vieler Abweichungen im Detail – mit den **Principles of European Contract Law** (PECL oder „Lando-Prinzipien“) und den **Principles of Asian Contract Law** (PACL), an denen seit einigen Jahren gearbeitet wird.³⁵

19 Auf **nationaler Ebene** sind vor allem die skandinavischen Länder zu nennen, die – mit der Ausnahme Dänemarks – auch ihr internes Kaufrecht am Vorbild des Einheitskaufrechts ausgerichtet haben, aber auch einige Reformstaaten wie Estland, dessen neues Obligationenrecht stark durch die Lösungen des Einheitskaufrechts geprägt wurde.³⁶ Die deutsche Schuldrechtsreform und die dadurch bewirkte Neugestaltung des deutschen Schuldrechts 2001/02 sind ebenfalls ganz erheblich durch das Einheitskaufrecht beeinflusst worden,³⁷ und zwar sowohl unmittelbar als auch vermittels der noch anzusprechenden (Rn. 21) Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie der EG, die ihrerseits am CISG ausgerichtet wurde. Schließlich findet sich auch die Übernahme einzelner Sachlösungen des UN-Kaufrechts in nationale Rechte, wie etwa in Österreich, wo die neu gefasste Mängelrügeobliegenheit in § 377 I UGB unter Abkehr vom bisherigen Rechtszustand bewusst an Art. 39 I CISG ausgerichtet wurde.³⁸

20 Infolge der Vorbildfunktion des Übereinkommens auf der Rechtsetzungsebene „verlängert“ sich dessen Einfluss mittlerweile in den Bereich der Rechtsanwendung hinein, da Gerichte bei **Auslegung** dem UN-Kaufrecht nachgebildeter nationaler Vorschriften auch auf Rechtsprechung und Literatur zum CISG zurückgreifen.³⁹ Dies ist uneingeschränkt zu begrüßen.⁴⁰ Darüber hinaus wird das Einheitskaufrecht vermehrt sogar dort als Interpretationsvorbild benutzt, wo Bestimmungen des nationa-

³⁴ S. *Bonell*, The UNIDROIT principles of international commercial contracts and the CISG – alternatives or complimentary instruments?, in FS Neumayer, 1997, S. 59, 65, der das CISG as „obligatory point of reference“ für die PICC bezeichnet.

³⁵ Vgl. *Han*, PACL: An Endeavour of Regional Harmonization of Contract Law in East Asia, 58 Vill. L. Rev. (2013), 589 ff.

³⁶ S. *Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter*, Vor Artt. 14–24 Rn. 48.

³⁷ Vgl. hierzu *Schlechtriem*, International Einheitliches Kaufrecht und neues Schuldrecht, S. 71 ff.

³⁸ S. noch Rn. 412.

³⁹ So etwa BGH, 14.6.2012, NJW 2012, 3714 Tz. 17: Auslegung von § 323 IV BGB anhand von Rspr. und Lit. zu Art. 72 CISG.

⁴⁰ Ebenso *Magnus*, ZEuP 2006, 96, 104 f.

len Rechts ganz unbeeinflusst vom CISG entstanden⁴¹ – ein Zeichen dafür, dass das Übereinkommen als modernes und geglücktes Regelungsmodell angesehen wird.

2. Insbesondere: In der Europäischen Union

Besonders vielgestaltig hat sich in jüngerer Zeit das Zusammenspiel von UN-Kaufrecht und regionaler Rechtsvereinheitlichung bzw. -angleichung innerhalb der Europäischen Union (EU) entwickelt. Nachdem sich die harmonisierenden EG-Richtlinien zunächst auf Fragen des Verbraucherschutzes beschränkten, die allenfalls Randbereiche des Kaufrechts betreffen und zudem durch Art. 2 lit. a CISG weitgehend vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen sind (Rn. 80 ff.),⁴² entlehnte die 1999 angenommene **Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie**⁴³ sodann ihre zentralen Begriffe dem Einheitskaufrecht. Insbesondere die Kernfrage jeder kaufrechtlichen Regelung, welche Beschaffenheit des Kaufgegenstandes der Verkäufer zu prästieren hat, regelt Art. 2 der Richtlinie in enger Anlehnung an Art. 35 CISG.⁴⁴ Die Richtlinie ist daher plastisch als „Adaption des CISG auf Verbraucherniveau“⁴⁵ beschrieben worden, greift aber durch ihre Vorgaben zum Händlerregress⁴⁶ punktuell auch auf das originäre Handelskaufrecht über.⁴⁷ Anderen Richtlinien wie etwa der EU-Zahlungsverzugs-⁴⁸ oder der EU-Verbraucherrechterichtlinie (Rn. 158, 175, 823) mangelt es dagegen an einer hinreichenden Abstimmung auf das Einheitskaufrecht, sodass hier Normenkonkurrenzen und -konflikte drohen.

Erfreulich ist demgegenüber, dass der **EuGH** in jüngerer Zeit begonnen hat, Begriffe in EU-Rechtsakten in Anlehnung an das UN-Kaufrecht **auszulegen**.⁴⁹

⁴¹ S. BGer, 28.5.2002, CISG-online Nr. 676 = IHR 2003, 72, 74: Auslegung des Art. 201 OR anhand von Art. 39 I CISG.

⁴² S. *Schroeter*, UN-Kaufrecht und EU-Recht, § 6 Rn. 83 ff.

⁴³ Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.5.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. EG L 171 vom 7.7.1999, S. 12 ff.

⁴⁴ *Schroeter*, UN-Kaufrecht und EU-Recht, § 6 Rn. 199 ff.

⁴⁵ *Micklitz*, Ein einheitliches Kaufrecht für Verbraucher in der EG?, EuZW 1997, 229, 230.

⁴⁶ S. noch Rn. 206.

⁴⁷ *Schroeter*, UN-Kaufrecht und EU-Recht, § 6 Rn. 256 ff., § 15 Rn. 112 ff.; umfassend *Jungemeyer*, S. 123 ff.

⁴⁸ Dazu *Schroeter*, UN-Kaufrecht und EU-Recht, § 6 Rn. 337 ff., § 15 Rn. 121 ff.

⁴⁹ EuGH, 25.2.2010, Rs. C-381/08 – *Car Trim*, NJW 2010, 1059 Tz. 36: Auslegung des Begriffs „Verkauf beweglicher Sachen“ in Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVVO a. F. (= Art. 7

- 22 Die zunehmende Anzahl regionaler Rechtsvereinheitlichungsprojekte innerhalb wie außerhalb der EU wirft allerdings die Frage auf, ob es entsprechender Aktivitäten überhaupt bedarf, wo und soweit das UN-Kaufrecht bereits einen einheitlichen (und durch internationale Rechtsprechung konkretisierten) Rechtszustand geschaffen hat.⁵⁰ Dies muss insbesondere in der EU bezweifelt werden, gehören doch 24 der z.Zt. 28 EU-Staaten bereits seit Jahren bzw. Jahrzehnten dem CISG an, das deshalb schon heute ein **einheitliches Kaufrecht der EU** darstellt.⁵¹ Angesichts seiner weitreichenden Ratifikation auch in anderen Teilen der Welt schafft das UN-Kaufrecht dabei ein *level playing field* sogar über den EU-Binnenmarkt hinaus und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass Unternehmen aus der EU enge Handelsbeziehungen auch zu Partnern in Übersee unterhalten. Während den internationalen Handel störende Rechtsunterschiede in der Vergangenheit aus Unterschieden zwischen den nationalen Rechten resultierten (und insoweit durch das UN-Kaufrecht in zentralen Bereichen überwunden wurden), drohen künftig nach alledem Unterschiede zwischen mehreren Einheitsrechten. Diesen gilt es rechtzeitig entgegenzutreten, indem schon bei dem Entwurf neuer regionaler Einheitsrechtsakte – so sie denn überhaupt für erforderlich gehalten werden – sorgfältig auf deren **Kompatibilität** mit dem CISG geachtet wird.
- 23 Im beschriebenen Spannungsfeld zwischen globalem und regionalem Einheitsrecht stand auch der Entwurf für ein **Gemeinsames Europäisches Kaufrecht** (CESL), der ab 2011 intensiv diskutiert, von der EU-Kommission im Jahre 2014 jedoch zurückgezogen⁵² wurde. Obwohl das CISG als zentrale Inspirationsquelle des CESL-Entwurfs genannt wurde,⁵³ war nämlich nicht recht erkennbar, wozu es eines europäischen Regelwerkes bedurfte, das inhaltlich weit überwiegend dieselben Regelungsgegenstände wie das UN-Kaufrecht in ähnlicher oder identischer Weise ordne-

Nr. 1 lit. b EuGVVO) im Lichte von Art. 3 I CISG; so schon *Schroeter*, UN-Kaufrecht und EU-Recht, § 17 Rn. 33 m. w. N.

⁵⁰ S. dazu CISG-AC Declaration Nr. 1 „The CISG and Regional Harmonization“ (Rapporteur: *Bridge*), IHR 2013, 12.

⁵¹ *Kieninger*, Allgemeines Leistungsstörungsrecht im Vorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, in: Schulte-Nölke u. a., Der Entwurf für ein optionales europäisches Kaufrecht, 2012, S. 205, 226; *Kilian*, Europ. Wirtschaftsrecht, 4. Aufl. 2010, Rn. 183, 187; *Leible*, Die Mitteilung der Kommission zum Europäischen Vertragsrecht – Startschuss für ein Europäisches Vertragsgesetzbuch?, EWS 2001, 471, 473; *Schroeter*, UN-Kaufrecht und EU-Recht, § 16 Rn. 3 ff.

⁵² S. *Schroeter*, ZVglRWiss 115 (2016), 270, 272.

⁵³ *Lando*, CESL oder CISG? Should the proposed EU Regulation on a Common European Sales Law (CESL) replace the United Nations Convention on International Sales?, in: Remien/Herrler/Limmer, Gemeinsames Europäisches Kaufrecht für die EU?, 2012, Rn. 2.

te, im Übereinkommen nicht geregelte Fragen aber ebenfalls weitgehend ausnahm.⁵⁴ Jedenfalls soweit Handelskäufe betroffen sind, musste das CESL daher als verzichtbar erscheinen.

Jüngste Harmonisierungs- und Vereinheitlichungsbemühungen der EU zielen dagegen auf die Schaffung eines **digitalen Binnenmarkts** für Europa und nehmen dabei auch das Vertragsrecht für online geschlossene (und sonstige Fernabsatz-) Verträge in den Blick. Soweit es hierbei um Verbraucherverträge geht,⁵⁵ ist nur in Randbereichen eine Überschneidung mit dem CISG zu befürchten (s. schon Rn. 21). Online zustande kommende Warenkaufverträge zwischen Unternehmern fallen dagegen unter das UN-Kaufrecht (Rn. 157f.), sodass ein diesbezügliches EU-Vertragsrecht entbehrlich erscheint.⁵⁶ Gleichwohl geschaffene EU-Regelungen – etwa zu vom CISG nicht abgedeckten Sachfragen des e-commerce – sollten den Vorrang des Übereinkommens idealiter durch eine ausdrückliche Vorrangklausel absichern.

⁵⁴ S. *Droese*, B2B Kaufverträge und das GEK: Das Ende des CISG?, IHR 2013, 50, 52f.; *Magnus*, CISG and CESL, FS Lando, 2012, S. 225, 238.

⁵⁵ S. *Schroeter/von Göler*, Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zum Vertragsrecht des Online-Warenhandels, DB 2016, 754 ff.

⁵⁶ *Schroeter*, ZVglRWiss 115 (2016), 270, 279 ff.

Teil I des Übereinkommens: Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

I. Anwendungsvoraussetzungen

- 24 Das Übereinkommen ist grundsätzlich aufgrund seiner eigenen, **autonomen Anwendungsvoraussetzungen** zu berücksichtigen. Ein Umweg über das IPR wäre, soweit die autonomen Anwendungsvoraussetzungen des CISG gegeben sind, ein Fehler.¹ In formaler Hinsicht wird die unmittelbare Anwendbarkeit der Übereinkommensvorschriften dadurch abgesichert, dass dem UN-Kaufrecht unstr. **Anwendungsvorrang** vor Regelungen nationalen (auch Kollisions-)Rechts der Vertragsstaaten zukommt.² Findet sich das sachlich einschlägige IPR – wie vor deutschen und österreichischen Gerichten – in der Rom I-VO, so erschließt sich der Vorrang des CISG aus Art. 25 I Rom I-VO.³

Neben den Anwendungsvoraussetzungen sind auch die Vorschriften des Übereinkommens, die seinen **Anwendungs- und Regelungsbereich** (Rn. 24 ff., 111 ff.) abgrenzen, von großer Bedeutung. Da die Rechtsvereinheitlichung des Kaufrechts durch das CISG nur eine sektorale sein und so nur einen Ausschnitt der insgesamt auf einen Kaufvertrag und seine Durchführung anwendbaren Rechtsregeln erfassen konnte, kommt der präzisen Bestimmung der Regelungsmaterie des Übereinkommens erhebliche Bedeutung zu. Regelmäßig wird in einem konkreten Fall neben dem CISG auch internes, vom IPR des Forums berufenes Recht zur Anwendung kommen, weshalb es sich empfiehlt, bei der Vertragsgestaltung trotz Anwendbarkeit des CISG eine Rechtswahlklausel vorzusehen.

¹ Es ist deshalb auch nicht erforderlich, bei einer Falllösung mit Art. 3 EGBGB zu beginnen, doch ist es jedenfalls nicht falsch, zunächst Art. 3 Nr. 2 EGBGB zu zitieren. S. zur abweichenden Rechtslage vor Schiedsgerichten Rn. 33 f.

² S. noch näher Rn. 112 f.

³ Rn. 822.

1. Allgemeines

a) Niederlassung der Parteien in verschiedenen Staaten

Entscheidende Voraussetzung für die Anwendung des CISG ist zunächst stets, dass die Parteien ihre jeweilige **Niederlassung in verschiedenen Staaten** haben, Art. 1 I CISG. Der Begriff der „Niederlassung“ wird im Übereinkommen nicht definiert, ist aber autonom zu bestimmen. Die Rechtsprechung hat ihn beschrieben als Ort, von dem aus die geschäftliche Tätigkeit tatsächlich und schwerpunktmäßig betrieben wird, wofür eine gewisse Dauer und Stabilität der Einrichtung und eine gewisse selbstständige Handlungskompetenz erforderlich seien.⁴ Der autonome Niederlassungsbegriff des UN-Kaufrechts bedeutet, dass es auf kollisionsrechtliche Ansätze zur Bestimmung des Gesellschaftsstatuts (Gründungs- oder Sitztheorie) in diesem Zusammenhang nicht ankommt.

Für den Fall, dass eine der oder beide Parteien **mehrere** oder **keine** Niederlassung hat bzw. haben, stellt Art. 10 CISG eine Hilfsregel auf: Bei mehreren Niederlassungen soll die Niederlassung maßgebend sein, die die engste Beziehung zum Vertrag und seiner Erfüllung hat, Art. 10 lit. a CISG.

Beispiel (*Asante Technologies v. PMC-Sierra*): Die Käuferin *Asante Technologies, Inc.* mit Hauptniederlassung in Kalifornien (U.S.A.) hatte von der *PMC-Sierra, Inc.*, die durch eine ebenfalls in Kalifornien niedergelassene Händlerin vertreten wurde, elektronische Schaltkreise gekauft. Während die Verkäuferin *PMC-Sierra* im U.S.-Bundesstaat Delaware gegründet worden war und noch eine Niederlassung in Kalifornien hatte, befanden sich ihre Unternehmensverwaltung und „design and engineering functions“ größtenteils in Burnaby, British Columbia (Kanada), wohin auch eine Bestellung von der Käuferin direkt aufgegeben worden und von wo aus die Lieferung der bestellten Schaltkreise erfolgt war; die Rechnung(en) waren dagegen von der kalifornischen Händlerin gestellt worden.

Der angerufene District Court entschied, dass das CISG anwendbar sei, weil die Parteien in verschiedenen Vertragsstaaten – U.S.A. und Kanada – niedergelassen seien; die für die streitigen Lieferungsverträge wesentlichen Kontakte zur amerikanischen Verkäuferin und damit die i. S. d. Art. 10 CISG *closest relationship* habe zu deren Niederlassung in Kanada bestanden, während die Kontakte zur kalifornischen Niederlassung im Vergleich dazu weniger gewichtig gewesen seien.⁵

⁴ OLG Stuttgart, 28.2.2000, CISG-online Nr. 583 = IHR 2001, 65, 66; dem folgend Trib. Rimini, 26.11.2002, CISG-online Nr. 737 = G. it. 2003, 896; Witz/Salger/Lorenz/Lorenz, Art. 1 Rn. 9.

⁵ *Asante Technologies, Inc. v. PMC-Sierra, Inc.*, U.S. Dist. Ct. (N.D. Cal.), 27.7.2001, CISG-online Nr. 616 = 164 F.Supp. 2d 1142.

- 26 Bei elektronischer Kommunikation ist der Standort der technischen Ausrüstung – *server* – für die Bestimmung der entscheidenden Niederlassung nicht ausschlaggebend (s. noch unten Rn. 157f.). Hat eine Partei keine Niederlassung, soll ersatzweise ihr gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend sein, Art. 10 lit. b CISG.
- 27 **Niederlassung in verschiedenen Staaten** ist die entscheidende „grenzüberschreitende“ Voraussetzung für die Anwendung des CISG. Dieser Auslandsbezug muss allerdings erkennbar gewesen sein, Art. 1 II CISG.⁶ Die **Verschiedenheit** der Niederlassung muss entweder aus dem Vertrag, aus den Verhandlungen zwischen den Parteien oder aus von ihnen gegebenen Informationen ersichtlich sein.
- 28 **Beispiel:** Kauft die in Deutschland niedergelassene Partei von dem deutschen Agenten einer Schweizer Firma, dann muss erkennbar gewesen sein, dass der Agent für die Schweizer Hauptniederlassung gehandelt und/oder diese den engsten Bezug zum Kaufvertrag und seiner Erfüllung i. S. d. Art. 10 lit. a CISG hat. Offenbart jedoch der in Deutschland niedergelassene Agent nicht, dass er nicht für seine eigene (Zweig-)Niederlassung kontrahiert, sondern für die Hauptniederlassung, und ist weder aus früheren Geschäftsbeziehungen, Verhandlungen noch aus dem Vertrag und seiner Erfüllung selbst der Bezug zur ausländischen Niederlassung erkennbar, dann bleibt es beim internen (deutschen) Recht.

b) Irrelevanz sonstiger Eigenschaften der Parteien

- 28a Keine Rolle spielen **Kaufmannseigenschaft** oder **Nationalität** der Parteien, Art. 1 III CISG. Deshalb braucht auch nicht festgestellt zu werden, ob und aufgrund welcher Voraussetzungen – und nach welchem Recht – sich die Kaufmannseigenschaft der Parteien bestimmt.⁷ Auch die Unerheblichkeit der Nationalität ist ein die Rechtsanwendung erleichternder Vorzug, da sie von der Frage entbindet, welche „Nationalität“ etwa eine juristische Person hat.⁸ Gründungs- und Sitztheorie spielen hier auch deshalb keine Rolle.⁹ Ebenso wenig kommt es auf andere persönliche Eigenschaften der Parteien an, wie etwa ihre Einordnung als **Verbraucher** i. S. d. § 13 BGB oder europäischer Vorbilder, die in bestimmten Fällen

⁶ Dagegen verlangt Art. 1 II CISG nicht, dass erkennbar war, in *welchem* ausländischen Staat die andere Partei niedergelassen ist; vgl. dazu *Schroeter*, *Contr. Imp. E.* 2015, 19, 40ff.

⁷ Praktisch werden die Parteien der Verträge, die unter das CISG fallen, wegen Art. 2 lit. a CISG fast immer im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit kontrahieren, so dass sie jedenfalls funktional Kaufleuten i. S. d. deutschen Rechts gleichstehen.

⁸ Vgl. hierzu die Diskussionen in UNCITRAL YB VIII (1977), S. 26.

⁹ S. schon Rn. 25.

vorliegen kann¹⁰ (s. dazu noch Rn. 83), auf ihre Eigenschaft als natürliche oder juristische Person bzw. ihre sonstige rechtliche Verfasstheit.

Es können daher auch Kaufverträge unter das UN-Kaufrecht fallen, an denen **Staaten**¹¹ oder staatliche Untergliederungen (Gebietskörperschaften), staatliche Einheiten wie etwa Ministerien¹² oder Staatsunternehmen **als Vertragspartei** beteiligt sind. Diese hatte man bei Schaffung des Übereinkommens schon deshalb als erfasst angesehen, weil die sozialistischen Staaten damals als staatliche Planwirtschaften organisiert waren; heute kann es in entsprechenden Konstellationen zu Überschneidungen mit dem Recht der öffentlichen Beschaffung (Vergaberecht) kommen.¹³

2. Anwendbarkeit aufgrund beidseitiger Parteiniederlassung in Vertragsstaaten

Unmittelbar, d. h. aufgrund autonomer Anwendungsvoraussetzungen¹⁴ gilt das CISG bei Niederlassung der Parteien in verschiedenen Staaten zum einen, wenn beide Staaten „**Vertragsstaaten**“ sind, d. h. im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages das Übereinkommen in Kraft gesetzt haben.¹⁵ Mit der großen und weiter zunehmenden Zahl von Vertragsstaaten ist die Anwendung aufgrund des Art. 1 I lit. a CISG¹⁶ in Deutschland und anderen Ländern seit längerem die Regel. Liegen diese Anwendungsvoraussetzungen „Niederlassung der Parteien in verschiedenen Vertragsstaaten“ vor, dann ist das CISG grundsätzlich anzuwenden.

29

¹⁰ *Magnus*, UN-Kaufrecht und Verbraucher, FS Siehr, 2010, S. 405 ff.; *Schroeter*, UN-Kaufrecht und EU-Recht, § 6 Rn. 153.

¹¹ *Hilaturas Miel, S.L. v. Republic of Iraq*, U.S. Dist. Ct. (S.D.N. Y.), 20.8.2008, CISG-online Nr. 1777 = IHR 2009, 206: Republik Irak als Käuferin; *Honnold/Flechtnner*, Rn. 127.

¹² Schiedsspruch 1/1998 der Maritimen Schiedskommission Russ. IHK, 18.12.1998, CISG-online Nr. 1588: Verkauf eines außer Dienst gestellten U-Boots durch das russische Verteidigungsministerium.

¹³ *Pereira*, Application of the CISG to International Government Procurement of Goods, in: *Schwenzer*, 35 Years CISG and Beyond, 2015, S. 205 ff.; *Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter*, Vor Artt. 14–24 Rn. 30.

¹⁴ Anders stellt sich die Anwendbarkeit des Übereinkommens vor Gerichten in Nichtvertragsstaaten (Rn. 32) und vor Schiedsgerichten (Rn. 33) dar, während nach hier vertretener Ansicht – und entgegen dem wohl herrschenden Sprachgebrauch – sowohl Art. 1 I lit. a CISG als auch Art. 1 I lit. b CISG „autonome“ Anwendungsvoraussetzungen normieren (s. noch Rn. 39).

¹⁵ Vgl. Art. 100 CISG zum zeitlichen Geltungsbereich. Ein Ausschluss der Anwendbarkeit auf Kaufverträge zwischen in Vertragsstaaten niedergelassenen Parteien kann sich aufgrund von Vorbehalten nach Artt. 92, 93 oder 94 CISG ergeben; siehe zu diesen noch Rn. 808 ff.

¹⁶ S. zum Verhältnis von Art. 1 I lit. a und Art. 1 I lit. b CISG *Schroeter*, IHR 2014, 173, 174 f.

Vgl. die präzise und knappe Feststellung der Anwendungsvoraussetzungen durch das (Schweizer) Kantonsgericht Wallis: Die Voraussetzungen des Art. 1 I lit. a CISG sind erfüllt, „denn einerseits haben die Parteien ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten und andererseits ist für Italien das Übereinkommen am 1. Januar 1988 und für die Schweiz am 3. März 1991 in Kraft getreten, so dass für sie im Bereich des internationalen Warenkaufs ein einheitliches materielles Recht gilt“.¹⁷

- 30 Die Ermittlung der **Vertragsstaateneigenschaft** eines Staates bzw. Territoriums ist dabei zumeist unproblematisch.¹⁸ Schwierigkeiten haben sich insoweit – außer in Fällen von Staatenzusammenbrüchen und -nachfolgen, in denen gelegentlich vorübergehend Unsicherheiten auftreten¹⁹ – nur mit Blick auf **Hongkong** ergeben, weil dieser wichtige Handelsstandort zunächst als britische Kronkolonie völkerrechtlicher Teil eines Nichtvertragsstaates war, durch den sog. *handover* am 1. Juli 1997 (Übergang der Gebietssouveränität auf die Volksrepublik China) aber Teil des CISG-Vertragsstaates China wurde. Die Folgen dieses ungewöhnlichen völkerrechtlichen Vorgangs für den Vertragsstaatenstatus Hongkongs unter dem UN-Kaufrecht sind in der internationalen Rechtsprechung umstritten²⁰ und haben sogar – ebenfalls ungewöhnlich – innerhalb ein und desselben Staates zu divergierenden Gerichtsurteilen geführt.²¹ Die besseren Gründe sprechen dafür, Hongkong als **Vertragsstaatenterritorium** einzustufen, solange die Volksrepublik China keine Nichtanwendungserklärung entsprechend Art. 93 CISG abgegeben hat,²²

¹⁷ KGer Wallis, 22.6.1994, CISG-online Nr. 134 = ZWR 1994, 125.

¹⁸ S. die Vertragsstaatenliste in Anhang 3. Eine amtliche Liste der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der UN als Depositar des Übereinkommens (Art. 89 CISG) geführt und kann in ihrer aktuellen Fassung kostenfrei auf der Website von UNCITRAL (www.uncitral.org) abgerufen werden.

¹⁹ S. dazu *Schroeter*, FS Kritzer, S. 457 ff.

²⁰ Für Vertragsstaatenstatus Hongkongs z.B. Rb. Turnhout, 18.1.2001, CISG-online Nr. 994; dagegen z.B. Cass., 2.4.2008, CISG-online Nr. 1651 = D. 2008, 1141; offen gelassen in OGH, 17.12.2003, CISG-online Nr. 828 = ZfRV 2004, 110, 119; ausführlich *Schroeter*, Die Vertragsstaateneigenschaft Hongkongs und Macaus unter dem UN-Kaufrecht, IHR 2004, 7 ff.

²¹ So in der U.S.-amerikanischen Rspr. (jeweils mit ausführl. Begründung) einerseits *Innotex Precision Limited v. Horei Image Products, Inc.*, U.S. Dist. Ct. (N.D. Ga.), 17.12.2009, CISG-online Nr. 2044 (Hongkong Vertragsstaatenterritorium); andererseits *CNA International v. Guangdong Kelon Electronical Holdings*, U.S. Dist. Ct. (N.D. Ill.), 3.9.2008, CISG-online Nr. 2043 (Hongkong kein Vertragsstaatenterritorium).

²² Sonstige völkerrechtliche Erklärungen der Volksrepublik China in Bezug auf Hongkong, die das UN-Kaufrecht gerade *nicht* nennen, können – entgegen Cass., 2.4.2008, CISG-online Nr. 1651 = D. 2008, 1141 – mit einer Erklärung nach Art. 93 I CISG keineswegs „gleichgesetzt“ werden und wurden vor allem auch vom UN-Generalsekretär als Adressat der Erklärungen (und Depositar des CISG, Art. 89 CISG) nicht in diesem Sinne verstanden; vgl. zum Ganzen *Schroeter*, IHR 2004, 7, 13.

weil Art. 93 IV CISG bei Fehlen einer solchen ausdrücklichen Erklärung eindeutig die Erstreckung der Vertragsstaateneigenschaft auf sämtliche Gebietseinheiten des Vertragsstaates anordnet.²³

Eine Anwendung des CISG aufgrund dieser Anwendungsvoraussetzungen setzt dabei natürlich voraus, dass sich das **angerufene Gericht** in einem **Vertragsstaat** befindet und das CISG deshalb zu den vom angerufenen Gericht anzuwendenden Rechtsregeln gehört, denn Art. 1 CISG richtet sich unmittelbar nur an CISG-Vertragsstaaten und deren Gerichte.

Über die Anwendungsvoraussetzungen des Art. 1 I lit. a CISG kann das CISG ausnahmsweise aber auch vom Gericht eines **Nichtvertragsstaates** angewendet werden,²⁴ obwohl gleichsam nur mittelbar: Sind die Parteien in verschiedenen Vertragsstaaten niedergelassen, kommt ihr Fall jedoch vor das Gericht eines Nichtvertragsstaates X und verweist das IPR des angerufenen Gerichts im Nichtvertragsstaat X auf das Recht eines Vertragsstaates, dann wird das Gericht aufgrund der Verweisung durch sein eigenes IPR (innerhalb der EU i. d. R. Artt. 3 f. Rom I-VO) auf das Recht eines Vertragsstaates das dort geltende CISG so anwenden, wie es ein Gericht in diesem Vertragsstaat – nämlich über Art. 1 I lit. a CISG – selbst tun würde und müsste. Der rechtliche Unterschied zwischen der unmittelbaren Anwendung des Art. 1 I lit. a CISG durch Gerichte in CISG-Vertragsstaaten und dessen lediglich mittelbarer, weil durch das IPR des Forums vermittelter Anwendung durch Gerichte in Nichtvertragsstaaten²⁵ liegt in der **völkervertraglichen Anwendungspflicht**, die nur im erstgenannten Fall besteht. Praktische Folgen resultieren hieraus i. d. R. nicht, weil sämtliche Kollisionsrechte den Richter grundsätzlich dazu verpflichten, berufenes fremdes Recht ebenso anzuwenden wie der Richter des betreffenden Landes²⁶ – trotz mangelnder völkervertraglicher Anwendungspflicht wird auch der Richter in einem Nichtvertragsstaat das Übereinkommen daher mittelbar über Art. 1 I lit. a CISG zur Anwendung bringen, wenn und weil der Richter in dem CISG-Vertragsstaat dies täte.

Die Anwendung der Übereinkommensregelungen durch **Schiedsgerichte** ähnelt strukturell derjenigen durch Gerichte in Nichtvertragsstaaten, weil auch private Schiedsgerichte keine Organe des Staates darstellen, in dem ihr Schiedsort

²³ *Schroeter*, IHR 2004, 7, 13; dem zustimmend *Staudinger/Magnus*, Art. 93 Rn. 8. Dasselbe gilt für die chinesische Sonderverwaltungsregion Macau; s. *Schroeter*, aaO.

²⁴ S. hierzu *Kadner Graziano*, *The CISG Before the Courts of Non-Contracting States? Take Foreign Sales Law As You Find It*, YB PIL 13 (2011), 165 ff.

²⁵ Es handelt sich – entgegen häufig zu lesender Auffassung – um keinen Fall des Art. 1 I lit. b CISG, weil sich auch diese Vorschrift unmittelbar nur an Gerichte in CISG-Vertragsstaaten wendet; s. noch unten Rn. 34.

²⁶ S. *Kropholler*, IPR, § 31 I 2.

belegen ist; eine direkte „Bindung“ von Schiedsgerichten durch Art. 1 I lit. a CISG gibt es daher nicht.²⁷ Das UN-Kaufrecht gelangt in Schiedsverfahren vielmehr vermittelt der Regeln der *lex arbitri* über die Ermittlung des anwendbaren materiellen Rechts (z. B. § 1051 dt. ZPO, Art. 187 IPRG, § 603 öst. ZPO) zur Anwendung, die von den Parteien häufig durch Vereinbarung einer institutionellen Schiedsordnung modifiziert und ergänzt werden.

3. Anwendbarkeit mittels kollisionsrechtlicher Verweisung

- 34 Das CISG ist aber auch dann anwendbar, wenn eine Partei oder auch beide Parteien ihre Niederlassung *nicht* in Vertragsstaaten haben, aber das Kollisionsrecht des Forumstaates auf das Recht (irgend-)eines Vertragsstaates verweist, **Art. 1 I lit. b CISG**. Auch Art. 1 I lit. b CISG greift dabei nur dann ein, wenn der Staat, in dem das angerufene Gericht wirkt, ein **Vertragsstaat** ist, weil Art. 1 CISG sich direkt nur an Gerichte in Vertragsstaaten richtet (und diese zugleich einer völkerrechtlichen Pflicht zur Anwendung des Übereinkommens unterwirft). Gerichte eines Nichtvertragsstaates greifen dagegen unmittelbar auf ihr nationales IPR zurück, welches seinerseits das UN-Kaufrecht als Teil des Rechts eines CISG-Vertragsstaates berufen kann, aber eben nicht muss. Da Art. 1 I lit. b CISG hier personell nicht einschlägig ist, sind sie zur Anwendung des UN-Kaufrechts jedoch nicht völkerrechtlich verpflichtet (s. schon Rn. 32).

Beispiel (*Kingspan v. Borealis*): Im Kaufvertrag zwischen einer britischen Käuferin und einer dänischen Verkäuferin war die Anwendung des im Sitzstaat der Verkäuferin geltenden Rechts vereinbart worden. Der englische High Court of Justice, Queen's Bench Division griff – als Gericht eines Nichtvertragsstaates, denn Großbritannien hat das CISG nicht ratifiziert – auf englisches IPR zurück und wandte infolge der Rechtswahl der Parteien dänisches Recht sowie, als dessen Bestandteil, das UN-Kaufrecht an, ohne Art. 1 I lit. b CISG zu erwähnen.²⁸

Ähnliches gilt für Schiedsgerichte, die das anwendbare materielle Recht bei deutschem Schiedsort gemäß § 1051 I, II ZPO bestimmen.²⁹ Insgesamt hat die Anwendung des Übereinkommens über Art. 1 I lit. b CISG in jüngerer Zeit stark an Bedeutung verloren, weil das Einheitskaufrecht infolge der angewachsenen Zahl seiner Vertragsstaaten heute

²⁷ So auch *Triulziu Cesare SRL v. Xinyi Group (Glass) Co. Ltd.*, 30.10.2014, CISG-online Nr. 2564 = [2014] SGHC 220 Tz. 163: "... arbitral tribunals, private institutions that are not bound by the CISG, ..."; *Janssen/Spilker*, *RabelsZ* 77 (2013), 131, 137; *Schmidt-Ahrendts*, *Belgr. L. Rev.* 2011, 211, 214; a. A. *Knetsch*, *Das UN-Kaufrecht in der Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit*, 2011, S. 43.

²⁸ *Kingspan Environmental Ltd. v. Borealis A/S*, 1.5.2012, CISG-online Nr. 2391 = [2012] EWHC 1147 (Comm) Tz. 536, 617, 999 ff.

²⁹ *S. Janssen/Spilker*, *RabelsZ* 77 (2013), 131, 139 ff.

im Regelfall über den – systematisch vorrangigen – Art. 1 I lit. a CISG (Rn. 29 ff.) zur Geltung gelangt.

Der Grund der kollisionsrechtlichen Verweisung auf das Recht eines Vertragsstaates ist für Art. 1 I lit. b CISG dabei unerheblich: Ob das Recht des Vertragsstaates für anwendbar erklärt wird, weil dort der Vertrag seinen Schwerpunkt hat – **objektive Anknüpfung**, Art. 4 I lit. a, III Rom I-VO – oder weil die Parteien die Geltung des Rechts eines Vertragsstaates vereinbart haben – subjektive Anknüpfung mittels **Rechtswahl**, Art. 3 I Rom I-VO –, macht keinen Unterschied. Für die Anwendbarkeit des Übereinkommens lässt es Art. 1 I lit. b CISG dabei genügen, dass die einschlägige Kollisionsnorm des Forums die Anwendung des „Rechts eines Vertragsstaates“ ausspricht;³⁰ auf eine weitere Konkretisierung des kollisionsrechtlichen Anwendungsbefehls kommt es für die Zwecke des Art. 1 I lit. b CISG nicht an. In diesem Zusammenhang ist daher insbesondere ohne Bedeutung, ob eine getroffene Rechtswahl zugunsten des Rechts eines Vertragsstaates (Bsp.: „Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht“) im konkreten Fall so ausgelegt werden kann, dass die Parteien übereinstimmend nur das interne Kaufrecht des Staates (im Beispielsfall also BGB/HGB) gemeint haben; letzterer Umstand hindert nicht die durch Art. 1 I lit. b CISG bewirkte *Anwendbarkeit* des Übereinkommens, sondern kann lediglich einen nach Art. 6 CISG zulässigen Ausschluss der *Anwendung* des Übereinkommens (durch implizite Abwahl des CISG) darstellen (s. noch näher Rn. 46 ff.).

35

Der praktische Unterschied liegt in dem rechtlichen Maßstab, an dem Zustandekommen und Auslegung von CISG-Abwahlklauseln zu messen sind: Im Rahmen des Art. 6 CISG sind dies richtigerweise die Standards des UN-Kaufrechts, also Artt. 14 ff. CISG bzw. Art. 8 CISG, während bei (unzutreffender) Beurteilung der Frage im Rahmen des IPR des Forums der durch dieses bestimmte Maßstab (nach Artt. 3 V, 10 I Rom I-VO also derjenige des gewählten nationalen Rechts) einschlägig wäre.³¹

36

Allerdings besteht Uneinigkeit darüber, wie Art. 1 I lit. b CISG **rechtsdogmatisch** zu verstehen ist – eine Streitfrage, die Auswirkungen vor allem im Zusammenspiel mit dem Vorbehalt nach Art. 95 CISG zeitigt (Rn. 40 ff.). Nach einer Auffassung enthält Art. 1 I lit. b CISG eine **interne Verteilungsnorm**, die als Teil des durch das Kollisionsrecht des Forums berufenen Rechts des Vertragsstaates im Recht dieses Vertragsstaates die Materie „Kaufrecht“ auf die verschiedenen in Betracht kommenden Regelungen – Kaufrecht für interne Warenkaufverträge, eventuell auch ein

37

³⁰ S. zur Bestimmung der Vertragsstaateneigenschaft bereits oben Rn. 30.

³¹ S. Schlechtriem/Schwenzer/*Schroeter*, Vor Artt. 14–24 Rn. 14b f.

spezielles Verbraucherkaufrecht, einerseits und für internationale Warenkaufverträge andererseits – verteilt. In der Funktion sei Art. 1 I lit. b CISG deshalb einer Vorschrift wie § 343 HGB vergleichbar, die regelt, wann auf bestimmte Rechtsgeschäfte die speziellen Vorschriften des HGB teils neben, teils anstelle der Vorschriften des BGB anwendbar werden.³² Diese Ansicht beruht auf der Annahme, Art. 1 I lit. b CISG erkläre mit der Formulierung „wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaats führen“ die gesamte Rechtsordnung des betreffenden Vertragsstaates für anwendbar, innerhalb derer es folglich einer Verteilungsnorm bedürfe.

38 Diese Lesart ist jedoch unzutreffend, weil sie das Satzende in lit. b isoliert betrachtet und auf dieser Grundlage gleichsam Tatbestand und Rechtsfolge des Art. 1 I lit. b CISG verwechselt. Liest man die Vorschrift vollständig, d. h. unter Einbeziehung des dazu gehörenden Satzbeginns, so lautet sie nämlich: „*Dieses Übereinkommen* ist auf Kaufverträge über Waren zwischen Parteien anzuwenden, die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, [...] wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaats führen.“ Art. 1 I lit. b CISG ist also invers strukturiert, indem die Bestimmung zunächst ihre Rechtsfolge ausspricht, bevor sie – in Gestalt einer alternativen Auflistung (lit. a, lit. b) – die Tatbestandsvoraussetzungen nennt, die zur Auslösung dieser Rechtsfolge führen. Die Berufung des Rechts eines CISG-Vertragsstaats durch die Regeln des IPR des Forums wird damit in Art. 1 I lit. b CISG lediglich als **Tatbestandsmerkmal** verwandt; die Übereinkommensnorm bedient sich insofern des nationalen Kollisionsrechts. In ihrer Rechtsfolge führt sie hingegen nicht zur Anwendung des *in concreto* „verwiesenen“ Rechts eines Vertragsstaats, sondern unmittelbar zur Anwendbarkeit „dieses Übereinkommens“, also des UN-Kaufrechts³³ (dazu schon oben Rn. 35). Es kommt daher auch nicht darauf an, ob die Verweisung durch das Kollisionsrecht des Vertragsstaates angenommen wird oder nicht.³⁴

39 Als überzeugender erscheint es nach alledem, Art. 1 I lit. b CISG – ebenso wie die funktionsidentische Nachbarvorschrift in Art. 1 I lit. a CISG – als **autonom anwendungsbereichsbestimmende Übereinkom-**

³² So *Schlechtriem* in der 4. Aufl., Rn. 17; MünchKomm-HGB/*Benicke*, Art. 1 CISG Rn. 34; *Teklote*, Die Einheitlichen Kaufgesetze und das deutsche AGB-Gesetz, 1994, S. 50.

³³ *Schroeter*, FS Kritzer, S. 447.

³⁴ Anders die h.A.; etwa *Staudinger/Magnus*, Art. 1 Rn. 105 f.

mensnorm („internationale Abgrenzungsnorm“³⁵) zu verstehen.³⁶ Wenig glücklich ist daher die in der deutschsprachigen Literatur verbreitete Bezeichnung als „Vorschaltlösung“, weil Art. 1 I lit. b CISG das nationale IPR des Forums der Übereinkommensanwendung eben nicht im Sinne eines separaten, übereinkommensexternen Schrittes vorschaltet, sondern dessen Anwendung als eines unter mehreren Tatbestandsmerkmalen inkorporiert. Im Ergebnis lässt sich die Vorschrift funktional wie dogmatisch durchaus selbst als (einseitige) Kollisionsnorm einordnen,³⁷ sofern man unter diesen Begriff auch sog. Anwendungsnormen fasst,³⁸ die – wie eben Art. 1 I lit. b CISG – den Anwendungsbereich internationaler Übereinkommen autonom bestimmen.

4. Vorbehalt gegen Anwendbarkeit mittels kollisionsrechtlicher Verweisung (Art. 95 CISG)

Inhaltliche Bedenken gegen und vor allem Unklarheit über den Regelungsgehalt des Art. 1 I lit. b CISG haben in Wien dazu geführt, dass Staaten in Art. 95 CISG die Möglichkeit eingeräumt worden ist, das UN-Kaufrecht ohne Bindung an Art. 1 I lit. b CISG („... für ihn nicht verbindlich“) zu ratifizieren. Von dieser **Vorbehaltsmöglichkeit**³⁹ haben nur wenige, aber wichtige Vertragsstaaten wie die U.S.A. und China Gebrauch gemacht; Deutschland und die meisten anderen CISG-Vertragsstaaten haben dagegen keinen entsprechenden Vorbehalt erklärt.⁴⁰ Die genauen Auswirkungen eines Vorbehalts nach Art. 95 CISG sind im Einzelnen unsicher und haben zu zahlreichen **Missverständnissen** geführt, deren praktische Bedeutung allerdings zunehmend dadurch beschränkt wird, dass Art. 1 I lit. b CISG (und damit auch Art. 95 CISG) zugunsten der Anwendbarkeitsalternative des Art. 1 I lit. a CISG an Relevanz verliert.⁴¹

Die Funktion einer Erklärung nach Art. 95 CISG besteht darin, die **völkervertragliche Pflicht** des erklärenden Vertragsstaates zur Anwendung des Übereinkommens auf Grundlage des Art. 1 I lit. b CISG **auszu-**

³⁵ *Maultzsch*, Die Rechtsnatur des Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG zwischen internationaler Abgrenzungsnorm und interner Verteilungsnorm, FS Schwenzer, 2011, S. 1213, 1225.

³⁶ Für einen „doppelfunktionalen“ Normcharakter hingegen *Maultzsch*, FS Schwenzer, S. 1225.

³⁷ A. A. *Schlechtriem* in der 4. Aufl., Rn. 17.

³⁸ *Kropholler*, IPR, § 12 I 1 a; *Schroeter*, UN-Kaufrecht und EU-Recht, § 5 Rn. 120.

³⁹ S. CISG-AC Opinion Nr. 15 (Rapporteur: *Schroeter*), IHR 2014, 116, 118ff.

⁴⁰ S. im Einzelnen die Angaben zu Vorbehaltsstaaten in Anhang 3.

⁴¹ Treffend daher *Bridge*, International Sale of Goods, Rn. 10.57: „The Article 95 problem is a dying one, the victim of the success of the CISG...“.

schließen. Sie hindert ihn jedoch nicht daran, die Vorschriften des Übereinkommens gleichwohl (d. h. trotz Fehlens einer völkerrechtlichen Anwendungsverpflichtung) auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn sein Kollisionsrecht auf die Regeln des Übereinkommens verweist, etwa weil die Parteien eines Kaufvertrages eine entsprechende Rechtswahl getroffen haben.⁴²

Beispiel (*Princesse D'Isenbourg et Cie v. Kinder Caviar*): Ein Londoner Delikatessenhandel bestellte bei einer U.S.-amerikanischen Produzentin Kaviar für 130.000 US-\$. Als es bei der Lieferung zu Schwierigkeiten kommt, klagte die Käuferin vor einem Bundesgericht im U.S.-Staat Kentucky. Da die Käuferin im Nichtvertragsstaat England ansässig war, die U.S.A. einen Vorbehalt nach Art. 95 CISG erklärt haben und der Kaufvertrag auch keine Rechtswahlklausel zugunsten des UN-Kaufrechts aufwies, wandte das Gericht das unvereinheitlichte Recht von Kentucky an, auf welches das IPR des Forums verwies.⁴³

- 42 Die Anwendbarkeit des Übereinkommens nach **Art. 1 I lit. a CISG** bleibt von Erklärungen gemäß Art. 95 CISG von vornherein **unberührt**; der Wortlaut letzterer Norm macht dies ganz klar. Es ist daher für Art. 1 I lit. a CISG sowohl bedeutungslos, ob sich das entscheidende Gericht in einem Art. 95-Vorbehaltsstaat befindet, als auch, ob eine (oder gar beide) Partei(en) in einem solchen Staat niedergelassen ist (sind).

Beispiel (*Maxxsonics USA v. Fengshun Peiying Electro Acoustic Company*): Eine Streitigkeit zwischen einer U.S.-amerikanischen Käuferin und einer chinesischen Verkäuferin geriet vor ein U.S.-amerikanisches Bundesgericht. Das UN-Kaufrecht war gemäß Art. 1 I lit. a CISG anwendbar, weil beide Parteien in Vertragsstaaten niedergelassen waren, und zwar ohne Ansehen des Umstandes, dass sowohl die U.S.A. als auch China die Vorbehaltsmöglichkeit nach Art. 95 CISG genutzt und sich daher sowohl das Gericht als auch beide Parteien sämtlich in Staaten befanden, die Art. 1 I lit. b CISG nicht in Geltung gesetzt haben.⁴⁴

- 43 **Schwierigkeiten** machen die Auswirkungen einer Art. 95 CISG-Erklärung in einer praktisch fast nie auftretenden Konstellation, nämlich einem Rechtsstreit zwischen einer Partei aus einem CISG-Vertragsstaat und einer anderen Partei aus einem Nichtvertragsstaat, welcher vor den Gerichten eines CISG-Vertragsstaates ausgetragen wird, der selbst keinen Vorbehalt nach Art. 95 CISG erklärt hat: Ist das Übereinkommen dann nach Art. 1 I lit. b CISG anzuwenden, wenn das Kollisionsrecht des Forums auf das Recht eines Art. 95-Vorbehaltsstaates verweist?

⁴² Brunner/Hutzli, Art. 95 Rn. 1; Honsell/Siehr, Art. 1 Rn. 21.

⁴³ *Princesse D'Isenbourg et Cie Ltd. v. Kinder Caviar, Inc.*, U.S. Dist. Ct. (E.D. Ky.), 22.2.2011, CISG-online Nr. 2185.

⁴⁴ *Maxxsonics USA, Inc. v. Fengshun Peiying Electro Acoustic Company, Ltd.*, U.S. Dist. Ct. (N.D. Ill.), 21.3.2012, CISG-online Nr. 2372.